

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2017	Ausgegeben zu Hannover am 1. August 2017	Nr. 3
------	--	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 3	Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	47
KN Nr. 4	Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	47
KN Nr. 5	Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 85. und 86. Änderung der Dienstvertragsordnung	47

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 21	12. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	51
Nr. 22	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände	51
Nr. 23	Kirchengesetz zur Regelung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften	51
Nr. 24	4. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)	58
Nr. 25	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GIBG).....	59
Nr. 26	Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	59
Nr. 27	Rechtsverordnung über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen.....	60
Nr. 28	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung von Kirchenkreisen im Evangelischen Diakonieverband in Ostfriesland	61
Nr. 29	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchenkreispfarramtes im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg.....	62
Nr. 30	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg.....	62

II. Verfügungen

Nr. 31	Allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche in den Jahren 2017 und 2018.....	62
Nr. 32	Wahlanordnung; Kirchenvorstandswahl 2018	66
Nr. 33	Neufassung der Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVVBG).....	70

Nr. 34	Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Gifhorn”	102
Nr. 35	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Christus und St. Marien Bremerhaven-Geestemünde zur Evangelisch-lutherischen Marien- und Christuskirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde (Kirchenkreis Bremerhaven).....	108

III. Mitteilungen

Nr. 36	Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen	110
Nr. 37	Beauftragung für Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung.....	110
Nr. 38	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. April bis 30. Juni 2017.....	111

IV. Stellenausschreibungen 112

V. Personalmeldungen 113

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 3 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 30. Mai 2017

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139, vom 19. Oktober 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226, vom 3. und 29. Februar 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42, vom 7. November 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310, vom 5. März 2013 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3, vom 11. März 2014 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 4, vom 30. Juni 2014 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78, vom 22. März 2016 Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3, vom 06. Oktober 2016 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 90 und vom 21. März 2017 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3) hat sich wie folgt geändert:

als Vertreter der beruflichen Vereinigungen

- a) von den Verbänden kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Herr Volker Riegelmann, Schandelah, stellvertretendes Mitglied in der ADK, scheidet als Stellvertreter von Herrn Busse mit Ablauf des 31. Mai 2017 aus.

Herr Erik Bothe, Wolfenbüttel, wird als stellvertretendes Mitglied mit Wirkung zum 01. Juni 2017 als Stellvertreter von Herrn Busse in die ADK entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtko

KN Nr. 4 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 19. Juni 2017

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139, vom

19. Oktober 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226, vom 3. und 29. Februar 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42, vom 7. November 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310, vom 5. März 2013 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3, vom 11. März 2014 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 4, vom 30. Juni 2014 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78, vom 22. März 2016 Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3, vom 06. Oktober 2016 Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 90 und vom 21. März 2017 Kirchl. Amtsbl. Hannovers S. 3) hat sich wie folgt geändert:

als Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

- a) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Herr Dr. Jens Lehmann, Hannover, Mitglied in der ADK, scheidet mit sofortiger Wirkung aus.

Frau Annetrin Herzog, Hannover, wird mit sofortiger Wirkung als Mitglied in die ADK entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtko

KN Nr. 5 Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 85. und 86. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 26. Juni 2017

Nachstehend geben wir die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Mai 2017 über die 85. und 86. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtko

85. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 8. Mai 2017

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 84. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Februar 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In § 11 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Abweichend von Absatz 1 beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen, die Konfirmandenunterricht erteilen und in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 4 oder in der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 7 der Anlage 2 Abschnitt C eingruppiert sind, das Zweifache der zu leistenden Dauer des Konfirmandenunterrichts.“
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt C erhält folgende Fassung:
„C. Diakoninnen“¹⁾

Entgeltgruppe 6

1. Diakoninnen im Anerkennungsjahr oder in der Anerkennungszeit

Entgeltgruppe 8

2. Diakoninnen in der Aufbauausbildung

Entgeltgruppe 9

3. Diakoninnen, die die landeskirchlich festgelegten Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, mit entsprechender Tätigkeit, soweit nicht höher ein gruppiert
4. Sonstige Mitarbeiterinnen mit geeignetem theologischen oder religionspädagogischen Abschluss, denen in Vakanz- und Vertretungsfällen Aufgaben der Konfirmandenarbeit übertragen sind⁵⁾

Entgeltgruppe 10

5. Diakoninnen, die die landeskirchlichen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen und über eine Doppelqualifizierung (doppelter Bachelorabschluss oder zwei Bachelorabschlüsse) verfügen²⁾
6. Diakoninnen, die die landeskirchlichen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, mit gemeindeübergreifenden Tätigkeiten³⁾⁴⁾
7. Sonstige Mitarbeiterinnen mit abgeschlossenem theologischem oder pädagogischem Hochschulstudium und geeigneter theologischer oder religionspädagogischer Qualifikation, denen in Vakanz- und Vertretungsfällen Aufgaben der Konfirmandenarbeit übertragen sind⁵⁾

Entgeltgruppe 11

8. Diakoninnen in der Anstellungsträgerschaft der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, denen vielfältige Koordinierungsaufgaben innerhalb einer Region sowie Schwerpunktaufgaben für Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übertragen sind, mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung
9. Diakoninnen, die die landeskirchlich festgelegten Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, denen auf Dauer besonders schwierige, verantwortungsvolle oder vielfältige Koordinierung erfordernde Aufgaben übertragen sind⁶⁾⁷⁾

Entgeltgruppe 12

10. Diakoninnen der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 9, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 9 heraushebt⁸⁾

Anmerkungen:

- 1) Weiterführende Eingruppierungsmerkmale finden sich in Abschnitt L.
- 2) Hierunter fallen nur Bachelorabschlüsse oder entsprechende Abschlüsse in den Studiengängen Religionspädagogik, Gemeindepädagogik, Sozialpädagogik und Soziale Arbeit.
- 3) ¹Gemeindeübergreifende Tätigkeiten sind z. B.
 - a) Tätigkeiten, die bei mehr als einem Rechtsträger wahrzunehmen sind,
 - b) koordinierende Aufgaben, die für mehr als einen Rechtsträger wahrzunehmen sind.

²Rechtsträger im Sinne des Satzes 1 ist jede kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- 4) Werden die für die Eingruppierung maßgeblichen kirchlichen Rechtsträger im Sinne der Anmerkung Nr. 3 rechtlich zusammengelegt, bleibt der Diakonin die bisherige Entgeltgruppe erhalten, solange das bisherige Tätigkeitsmerkmal ohne Berücksichtigung der Zusammenlegung weiterhin erfüllt wäre.
- 5) Über das Vorliegen einer geeigneten theologischen oder religionspädagogischen Qualifikation entscheidet die oberste Dienstbehörde.
- 6) Z. B.
 - Diakoninnen mit Aufgaben für den Bereich eines Sprengels oder einer Landeskirche oder mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung, sofern ihnen eine entsprechende Tätigkeit übertragen ist. Es kommen nur Spezialausbildungen in Betracht, die von der zuständigen obersten Behörde anerkannt und durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden sind,
 - Diakoninnen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in der Tätigkeit von Kirchenkreisjugendwartinnen, denen die Konzeption und die Geschäftsführung der Jugendarbeit im Kirchenkreis übertragen ist, nach Abschluss der Weiterbildung für Kirchenkreisjugendwartinnen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers,
 - Diakoninnen in der Krankenhausseelsorge oder Gefängnisseelsorge, denen ein bestimmter Seelsorgeauftrag im Sinne des Seelsorgeheimnisgesetzes der EKD erteilt ist.
 - Diakoninnen, die durch ausdrückliche Anordnung zur Beauftragten für das Ehrenamtlichenmanagement in einem Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband bestellt sind, nach Abschluss der Weiterbildung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für das Ehrenamtlichenmanagement.
- 7) Kirchenkreisjugendwartinnen, denen die Geschäftsführung der Ev. Jugend in einem Sprengel der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers übertragen ist, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 12 v.H. der Entgeltgruppe 11 Stufe 2.

8) z. B. Leiterin der Telefonseelsorgeeinrichtung“

- b) Abschnitt L erhält folgende Fassung:
„L. Sonstige Mitarbeiterinnen im übergemeindlichen Dienst

Entgeltgruppe 10

1. Medienberaterinnen¹⁾ mit Aufgaben für den Bereich eines Sprengels oder der Landeskirche, Bildungsreferentinnen²⁾, Bildungsreferentinnen in der Evangelischen Erwachsenenbildung³⁾, Diakoninnen und Gemeindepädagoginnen auf landeskirchlicher Ebene²⁾, soweit nicht höher eingruppiert

Entgeltgruppe 11

2. Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt

Entgeltgruppe 12

3. Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt

Entgeltgruppe 13

4. Landesgeschäftsführerin des Landesjugendpfarramtes, Landesjugendwartin, Beauftragte für Diakone und Diakoninnen sowie andere Mitarbeiterinnen mit herausgehobenen Leitungsaufgaben für den Bereich der Landeskirche

Anmerkungen:

- 1) Gilt nur für Medienberaterinnen, die medienpädagogisch in der Beratung und in der Ausbildung von haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich eines Sprengels oder der Landeskirche eingesetzt sind und die mindestens über eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung als Medienpädagogin oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen.
- 2) in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.
- 3) Gilt nur für Referentinnen mit einschlägiger Fachhochschulausbildung (z.B. Diakonin) und entsprechender Tätigkeit sowie für sonstige Mitarbeiterinnen, die

aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

Niederschriftserklärung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission zu Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2:

Im Blick auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts besteht in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Einigkeit, dass ein Heraushebungsmerkmal innerhalb eines Arbeitsvorgangs in rechtserheblichem Umfang erfüllt sein muss. In der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission besteht zudem Einigkeit, dass – unbenommen einer Prüfung des Einzelfalls – ein Heraushebungsmerkmal jedenfalls dann erfüllt ist, wenn die Heraushebung zeitlich mindestens im Umfang von einem Drittel des Arbeitsvorgangs gegeben ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Salzgitter, den 8. Mai 2017

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

B u s s e

Vorsitzender

86. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 8. Mai 2017

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 84. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Februar 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

In der Nummer 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Auf Dienstverhältnisse, die auf nicht mehr als sechs Wochen befristet sind, findet die Nummer 3 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA) keine Anwendung. ²Die Mitarbeiterinnen erhalten ein Entgelt nach der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

Salzgitter, den 8. Mai 2017

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

B u s s e

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 21 12. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 13. Juni 2017

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 11. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 56), wird wie folgt geändert:

In Artikel 42 wird das Wort „sechzehnte“ durch das Wort „vierzehnte“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. Juni 2017

Der Kirchensinat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

Nr. 22 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände

Vom 13. Juni 2017

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVVG) in der Fassung vom

14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. 1993, S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 8. März 2014 (Kirchl. Amtsbl. 2014, S. 58), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Buchstabe a wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.
3. § 47 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1)¹Zur Erprobung im Interesse einer Steigerung der Wahlbeteiligung können die obersten Kirchenbehörden zulassen, dass abweichend von § 26 Absätze 2 bis 3 alle wahlberechtigten Gemeindeglieder Briefwahlunterlagen erhalten, ohne dass es dafür eines persönlichen Antrages bedarf. ²Die Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe gemäß § 25 muss für eine Wahlzeit von mindestens zwei Stunden gewährleistet sein.

§ 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Die vor diesem Zeitpunkt angeordneten Nachwahlverfahren sind nach dem bisherigen Recht durchzuführen.

Hannover, den 13. Juni 2017

Der Kirchensinat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

Nr. 23 Kirchengesetz zur Regelung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 13. Juni 2017

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVG-EKD)

Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 346), berichtigt am 30. Mai 2016 (ABl. EKD S. 147), zuletzt geändert am 8. November 2016 (ABl. EKD S. 325) wird zugestimmt.

Artikel 2

Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGergG)

§ 1 (zu § 9 BVG-EKD)

Eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge

- (1) Die Höhe der Besoldung und Versorgung richtet sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungstabellen. Darüber hinaus richten sich auch
 1. die Zahl der Erfahrungsstufen,
 2. die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten,
 3. die für die Erfahrungsstufen anzuerkennenden Zeiten sowie
 4. die Anpassung der Bezüge nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Bestimmungen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 mit Beginn des Probendienstes der Erfahrungsstufe 5 zugeordnet.
- (3) § 50f Beamtenversorgungsgesetz findet keine Anwendung.
- (4) Vikare und Vikarinnen erhalten Bezüge in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gelten. Setzen Vikare oder Vikarinnen den Vorbereitungsdienst wegen einer Zusatzausbildung nach Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung fort, so erhalten sie ei-

nen Sonderzuschlag in Höhe von 55 v. H. des ihnen zustehenden Grundbetrages.

§ 2 (zu § 10 BVG-EKD) Öffnungsklauseln

Sonderzahlungen und Einmalzahlungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sind die jährlichen Sonderzahlungen sowie Einmalzahlungen und eine entsprechende Leistung, die Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu den früheren Versorgungsbezügen erhalten, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den in dem jeweiligen Monat gewährten Gesamtbetrag.

§ 3 (zu § 13 BVG-EKD) Familienzuschlag

Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst aufgrund geltenden Rechts insoweit nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so ist Familienzuschlag nach diesem Kirchengesetz neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in § 13 Absatz 2 Satz 2 BVG-EKD bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

§ 4 (zu § 17 BVG-EKD) Höhe des Grundgehaltes der Pfarrer und Pfarrerinnen

- (1) Pfarrer und Pfarrerinnen erhalten, soweit nicht durch Kirchengesetz oder auf Grund eines Kirchengesetzes etwas anderes bestimmt ist, Grundgehalt
 1. bis zur elften Stufe nach Besoldungsgruppe A 13
 2. von der zwölften Stufe an nach Besoldungsgruppe A 14.Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach den Erfahrungszeiten.
- (2) Superintendenten und Superintendentinnen erhalten Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15. Mit Beginn des vierten Jahres nach Einweisung in das Superintendentenamts erhalten sie zusätzlich eine das Grundgehalt ergänzende, nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Besoldungsgruppe A 16 und der Besoldungsgruppe A 15.

- (3) Der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin in Hannover erhält eine das Grundgehalt aus Besoldungsgruppe A 15 ergänzende ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Besoldungsgruppe A 16 und der Besoldungsgruppe A 15.

**§ 5 (zu § 18 BVG-EKD)
Zuordnung der Ämter und
Dienstpostenbewertung**

- (1) Die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zu den Besoldungsgruppen der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnungen richtet sich nach der Anlage. Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen führen die in der Anlage für ihr Amt aufgeführte Amtsbezeichnung. Die Einstiegsämter der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen richten sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften.
- (2) Soweit die Ämter von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen einer besonderen Fachrichtung nicht in der Anlage aufgeführt sind, ist für die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen das für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltende Recht entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für das Führen der Amtsbezeichnung. Sie erhält den Zusatz „im Kirchendienst“ („i. K.“). Im Übrigen erfolgt die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen durch den Stellenplan der jeweiligen Dienststelle. Jeder Dienstposten, der mit einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung durch den Dienstherrn einem der in den Besoldungsordnungen aufgeführten Ämter zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).
- (3) Das Landeskirchenamt kann für einzelne Dienstposten oder Arten von Dienstposten regeln, nach welchem Verfahren eine Dienstpostenbewertung durchzuführen ist.
- (4) Durch die Bewertung der Dienstposten und die Errichtung entsprechender Kirchenbeamtenstellen und ihre Verteilung auf die Dienstposten wird ein Anspruch der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers auf Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht begründet.

**§ 6 (zu § 20 BVG-EKD)
Besoldung bei Wegfall von Zulagen und
Verleihung eines anderen Amtes**

- (1) Übernimmt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im

kirchlichen Interesse einen Auftrag, für den niedrigere Dienstbezüge vorgesehen sind, als sie im bisherigen Auftrag zustanden, so kann eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen den künftigen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die im bisherigen Auftrag zuletzt zustanden, gewährt werden.

- (2) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den bisherigen Auftrag mindestens sechs Jahre lang innegehabt, so kann abweichend von Absatz 1 auch eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen den künftigen Dienstbezügen und den jeweiligen Dienstbezügen, die im bisherigen Auftrag zugestanden hätten, gewährt werden.
- (3) Die Ausgleichszulage kann für ruhegehaltfähig erklärt werden.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der neue Auftrag aufgrund eines Disziplinarurteils übertragen wird.

**§ 7 (zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)
Zulagen**

- (1) Durch Rechtsverordnung kann ergänzend die Gewährung folgender Leistungen geregelt werden:
1. Zulage für die hauptamtliche Wahrnehmung der Seelsorge in Justizvollzugseinrichtungen oder Psychiatrischen Krankenhäusern,
 2. Inselzulage,
 3. Wohnungsausgleichszulage,
 4. Wohnungs- und Mobilitätzulage für Vikare und Vikarinnen,
 5. Zuschuss für die Möblierung des Amtszimmers oder eines dienstlich genutzten privaten Arbeitszimmers,
 6. Prämien und Zulagen für besondere Leistungen.
- (2) Wird vorübergehend vertretungsweise ein höherwertiges Amt übertragen, so besteht ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Tätigkeit Anspruch auf eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der eigenen Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt, das bei dauerhafter Wahrnehmung der vorübergehend übertragenen Tätigkeit zustehen würde.
- (3) Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen ein allgemein kirchlicher Auftrag von besonderer Schwierigkeit und weitreichender Verantwortung übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieses Auftrags eine Zulage. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt. Die Zulage wird ruhegehaltfähig, wenn sie zehn Jahre lang gewährt worden ist.

**§ 8 (zu §§ 24 und 25 BVG-EKD)
Dienstwohnung**

- (1) Für Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen (§ 27 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD - PfdG.EKD, § 4 Absätze 1 und 2 PfdGErgG) ist die Dienstwohnung durch den zuständigen Dienstwohnungsgeber in einem kircheneigenen Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder durch Anmietung bereitzustellen. Die Dienstwohnungsvergütung wird von den Dienstbezügen einbehalten und verbleibt bei der Landeskirche, soweit nicht durch Kirchengesetz eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

**§ 9 (zu § 26 BVG-EKD)
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**

- (1) Der Faktor aus § 5 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.
- (2) Hat ein Pfarrer oder eine Pfarrerin früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre lang erhalten, so sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei Verbleiben in dem früheren Amt zugrunde zu legen gewesen wären.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin das mit höheren Dienstbezügen verbundene Amt auf Grund eines Disziplinarurteils verloren hat.

**§ 10 (zu § 29 BVG-EKD)
Höhe des Ruhegehaltes in besonderen Fällen**

- (1) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das Versorgungsberechtigte
 1. mit Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, nach § 21 PfdGErgG oder § 9a Absatz 1 KBG.EKDErgG in den Ruhestand versetzt werden,
 2. ohne Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX vor Ablauf des Monats, in dem sie die jeweils geltende gesetzliche Regelaltersgrenze erreichen, nach § 21 PfdGErgG oder § 9a Absatz 1 KBG.EKDErgG in den Ruhestand versetzt werden,
 3. vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, wegen Dienstunfähigkeit,

higkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden. In diesem Fall darf die Minderung des Ruhegehalts 10,8 Prozent nicht übersteigen.

- (2) Für Versorgungsberechtigte gelten bei der Festsetzung des Versorgungsabschlages die Übergangsregelungen des § 90 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz fort.

**§ 11 (zu § 32 BVG-EKD)
Kindererziehungszuschlag in besonderen Fällen**

Der Kindererziehungszuschlag wird in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

**§ 12 (zu § 41 BVG-EKD)
Sockelbetrag für Versicherte der Rentenversicherung der DDR**

§ 41 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD findet keine Anwendung. Für die Personengruppe des § 41 Absatz 1 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD gilt hinsichtlich der Ausbildungszeiten im Sinne des § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes die Regelung von § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes. Im Übrigen gilt für sie § 28 BVG-EKD.

**§ 13 (zu § 56 Absatz 3, Absatz 4a und Absatz 6 BVG-EKD)
Fortgeltung vorhandenen Rechts**

- (1) Die Anerkennung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit richtet sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften.
- (2) Wird für eine Waise nach beamtenrechtlichen Vorschriften von anderer Seite ein niedrigeres Waisengeld gezahlt, weil der Dienstherr eine beamtenrechtliche Regelung über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für diesen Fall nicht anwendet, so wird das Waisengeld nach diesem Kirchengesetz unter Abzug der von anderer Seite gewährten Leistungen gezahlt.
- (3) Für die Gewährung von Altersgeld sind die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen anzuwenden. Die Bestimmungen des BVG-EKD über das Erlöschen des Anspruchs auf Altersgeld und über die Aberkennung des Altersgeldes finden ergänzend Anwendung.
- (4) Vom 1. Dezember 2011 bis 31. Dezember 2016 erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag gemäß § 69 Absatz 2 Sätze 2 und 3 NBeamtVG

in der bis zum 31. Dezember 2016 jeweils geltenden Fassung.

§ 14 (zu § 56a BVG-EKD) Zusage der Unfallfürsorge

Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die in Ausübung oder in Folge außerdienstlicher, im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten, auch im Falle einer Beurlaubung erlitten wurden. Neben Leistungen, die Betroffene oder ihre Hinterbliebenen aufgrund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigene Beiträge zurückgehen.

Anlage (zu § 5)

Vorbemerkungen

Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet.

A. Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung A

- A 6 Kirchensekretär oder Kirchensekretärin
- A 7 Kirchenobersekretär oder Kirchenobersekretärin
- A 8 Kirchenhauptsekretär oder Kirchenhauptsekretärin
- A 9 Kirchenamtsinspektor oder Kirchenamtsinspektorin, Kircheninspektor oder Kircheninspektorin
- A 10 Kantor oder Kantorin – mit A-Prüfung (soweit nicht in A 11, A 12 oder A 13)
Kantor oder Kantorin – mit B-Prüfung (soweit nicht in A 11 oder A 12)
Kirchenoberinspektor oder Kirchenoberinspektorin
- A 11 Kantor oder Kantorin – mit A-Prüfung (soweit nicht in A 10, A 12 oder A 13)
Kantor oder Kantorin – mit B-Prüfung (soweit nicht in A 10 oder A 12)
Kirchenamtmannt oder Kirchenamtmanntfrau
- A 12 Kantor oder Kantorin – mit A-Prüfung (soweit nicht in A 10, A 11 oder A 13)
Kantor oder Kantorin – mit B-Prüfung (soweit nicht in A 10 oder A 11)
Kirchenamtsrat oder Kirchenamtsrätin
- A 13 Dozent oder Dozentin – an einer landeskirchlichen Ausbildungsstätte (soweit nicht in A 14 oder A 15¹)
Kantor oder Kantorin – mit A-Prüfung (soweit nicht in A 10, A 11 oder A 12)

Kirchenmusikdirektor oder Kirchenmusikdirektorin (soweit nicht in A 14)
Kirchenrat oder Kirchenrätin
Kirchenrat oder Kirchenrätin – als Leitung eines Referates im Landeskirchenamt
Kirchenrat oder Kirchenrätin – als Leitung oder stellvertretende Leitung einer kirchlichen Verwaltungsstelle
Pfarrer oder Pfarrerin (soweit nicht in A 14)

¹ Das Landeskirchenamt kann, um besonders geeignete Dozenten oder Dozentinnen zu gewinnen, eine ruhegehaltfähige oder eine nicht ruhegehaltfähige Zulage zum Grundgehalt gewähren; sie darf den Unterschied zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 nicht übersteigen.

- A 14 Dozent oder Dozentin – an einer landeskirchlichen Ausbildungsstätte (soweit nicht in A 13 oder A 15²)
Hochschullehrer oder Hochschullehrerin – an der Hochschule Hannover (Fakultät für Diakonie, Gesundheit und Soziales) nach Maßgabe der Fußnote 1 zu der Besoldungsgruppe A 15 (soweit nicht in A 15)
Kantor oder Kantorin – mit A-Prüfung in Stellen von besonderer Wichtigkeit für die Landeskirche (soweit nicht in A 10, A 11, A 12 oder A 13)
Kirchenmusikdirektor oder Kirchenmusikdirektorin – nach fünfjähriger Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13
Landeskirchenmusikdirektor oder Landeskirchenmusikdirektorin – (soweit nicht in A 15)
Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin
Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin – als Leitung oder stellvertretende Leitung einer kirchlichen Verwaltungsstelle oder Geschäftsführer oder Geschäftsführerin der Verwaltungsstelle des Hauses kirchlicher Dienste (soweit nicht in A 15)
Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin – als Leitung eines Referates im Landeskirchenamt (soweit nicht in A 15 oder A 16)
Pfarrer oder Pfarrerin (soweit nicht in A 13)
- A 15 Dozent oder Dozentin – an einer landeskirchlichen Ausbildungsstätte (soweit nicht in A 13 oder A 14)

² Das Landeskirchenamt kann, um besonders geeignete Dozenten oder Dozentinnen zu gewinnen, eine ruhegehaltfähige oder eine nicht ruhegehaltfähige Zulage zum Grundgehalt gewähren; sie darf den Unterschied zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 nicht übersteigen.

Fachhochschullehrer oder Fachhochschullehrerin – an der Fachhochschule Hannover (Fakultät für Diakonie, Gesundheit und Soziales) nach Maßgabe der Fußnote 1 zu der Besoldungsgruppe A 15 (soweit nicht in A 14^{3,4})

Landeskirchenmusikdirektor oder Landeskirchenmusikdirektorin – nach fünfjähriger Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14

Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin – als Leitung einer kirchlichen Verwaltungsstelle oder Geschäftsführer oder Geschäftsführerin der Verwaltungsstelle des Hauses kirchlicher Dienste (soweit nicht in A 14)

Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin – als Leitung des Rechnungsprüfungsamtes (soweit nicht in A 16)

Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin – als Leitung eines Referates im Landeskirchenamt (soweit nicht in A 14 oder A 16)

Rektor oder Rektorin – des Religionspädagogischen Instituts (soweit nicht in A 16)

³ Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit, denen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes das Führen des akademischen Titels „Professor“ gestattet ist.

⁴ Nach vierjähriger Tätigkeit, in den Fällen der Fußnote 2 zu der Besoldungsgruppe A 14 nach fünfjähriger Tätigkeit in dem Amt der Besoldungsgruppe A 14.

A 16 Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin – als Leitung des Rechnungsprüfungsamtes (soweit nicht in A 15)

Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin – als Leitung eines Referates im Landeskirchenamt (soweit nicht in A 14 oder A 15)

Rektor oder Rektorin – des Religionspädagogischen Instituts (soweit nicht in A 15)

B. Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung B

B 2 Oberlandeskirchenrat oder Oberlandeskirchenrätin als Abteilungsleitung im Landeskirchenamt

B 4 Vizepäsident oder Vizepäsidentin im Landeskirchenamt

B 7 Präsident oder Präsidentin des Landeskirchenamtes

Artikel 3 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226), geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Beihilfen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften von der Landeskirche gewährt.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - c) Dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Diese Stelle handelt in allen Verfahrensschritten im Namen und im Auftrag der Landeskirche.“
 - d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Für Pfarrer und Pfarrerinnen, deren Beihilfeansprüche sich am 1. Januar 2017 nach § 22 des Pfarrerberoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 162), zuletzt geändert durch Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 8. März 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 56), bemessen haben, besteht dieser Anspruch fort, solange die Voraussetzungen dafür vorliegen.“
2. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a
(zu § 106 PfdG.EKD)

 - (1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrdienstverhältnis können gegenüber einem Pfarrer oder einer Pfarrerin durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.
 - (2) Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

- (3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Pfarrer oder die Pfarrerin sofort vollziehbar. Er wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen.
 - (4) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.
 - (5) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen der Pfarrerin oder des Pfarrers gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechend.
3. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 und 2 werden Satz 1. Er erhält folgende Fassung:
„(2) Pfarrer und Pfarrerinnen im Ehrenamt erhalten Auslagenersatz sowie eine Aufwandsentschädigung entsprechend den Vorschriften der Vakanz- und Vertretungsverordnung.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

Artikel 4
Kirchengesetz zur Änderung
des Ergänzungsgesetzes zum
Kirchenbeamtenengesetz der EKD

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG.EKD.ErgG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „in Krankheits- und Pflegefällen“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Diese Stelle handelt in allen Verfahrensschritten im Namen und im Auftrag der Landeskirche.“
2. In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für die damit verbundenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Rechtsfolgen gelten die Bestimmungen des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD sowie die dazu ergangenen ergänzenden Regelungen.“
3. § 11 erhält folgende Fassung:
„§ 11
(zu § 88 KBG.EKD)
(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis können gegenüber einem Kirchenbeamten oder einer

- Kirchenbeamtin durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.
- (2) Der Leistungsbescheid wird vom Dienstherrn auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.
 - (3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Kirchenbeamten oder die Kirchenbeamtin sofort vollziehbar. Er wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen.
 - (4) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.
 - (5) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Artikel 5
Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchengesetzes über die Rechtsstellung
und die Ausbildung der Kandidaten
und Kandidatinnen für das Amt des
Pfarrers und der Pfarrerin
(Kandidatengesetz – KandG)

Das Kirchengesetz über die Rechtsstellung und die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin (Kandidatengesetz - KandG) vom 26. Oktober 1990 (Kirchl. Amtsbl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 103) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Beihilfen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften von der Landeskirche gewährt.“
2. § 14 erhält folgende Fassung:
„§ 14
(1) Werden Kandidaten oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder

infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der verletzten Person oder ihrer Hinterbliebenen geltend gemacht werden.“

3. § 30 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kandidat oder die Kandidatin des Predigtamtes kann in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche auf Widerruf berufen werden; er oder sie erhält Bezüge nach Maßgabe der für die öffentlich-rechtlich Bediensteten der Landeskirche geltenden Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß § 31.“

Artikel 6 Pfarrverwaltergesetz

Das Pfarrverwaltergesetz in der Fassung vom 15. August 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 1994 (Kirchl. Amtsbl. S. 184) wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Pfarrverwalter erhalten Bezüge nach Maßgabe der für die öffentlich-rechtlich Bediensteten der Landeskirche geltenden Bestimmungen.“

Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 162), zuletzt geändert durch Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 8. März 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 56),
2. das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 9. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 26), zuletzt geändert durch Arti-

kel 2 des Kirchengesetzes vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 330),

3. das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 167), zuletzt geändert durch Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 186),
 4. das Kirchengesetz über die Versehung der vakanten Stelle eines Landessuperintendenten und eines Superintendenten in besonderen Fällen vom 18. November 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 230).
- (3) Bestandskräftige Bescheide in besoldungs- und versorgungsrechtlichen Fragen, die vor der Verkündung dieses Kirchengesetzes nach dem zum Zeitpunkt ihres Erlasses gültigen Recht ergangen sind, gelten fort.

Hannover, den 13. Juni 2017

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

Nr. 24 4. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Vom 13. Juni 2017

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 13. Dezember 2006, Kirchl. Amtsbl. S. 183, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Verrechnung nach Absatz 1 Nr. 1 wird monatsweise auf der Grundlage von Durchschnittsbeträgen durchgeführt. Dabei werden zunächst alle im Stellenrahmenplan ausge-

wiesenen Pfarrstellen in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie besetzt sind, in dem ein Versehungsauftrag besteht oder in dem für die Pfarrstelle ein auf den Kirchenkreis bezogener Auftrag erteilt ist.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Hannover, den 13. Juni 2017

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

Nr. 25 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GlbG)

Vom 13. Juni 2017

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz - GlbG) in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 332), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 9. Juni 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 58) wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„(1) ¹Die Dienststelle bestellt mit deren oder dessen Einverständnis die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten und die Vertreterin oder den Vertreter, die der Dienststelle als beruflich oder ehrenamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen angehören.“
- b) Es werden folgende Sätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„²Sie sollen nicht Mitglieder der Mitarbeitervertretung sein. ³Sie dürfen nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter oder Vertreter oder Vertreterin mit Personalangelegenheiten befasst sein. ⁴Sie dürfen nicht Mitglieder von Dienststellenleitungen im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes sein und auch nicht dem Personenkreis angehören, der nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz zur Dienststellenleitung gehört.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 5 und 6.

§ 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) ¹Bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestellte Gleichstellungsbeauftragte bleiben bis zum Ende der Amtszeit nach § 16 Absatz 3 als Gleichstellungsbeauftragte im Amt.
²§ 16 Absatz 1, Sätze 2, 3, 4, 5 und 6 finden für diese Personen insoweit keine Anwendung.

Hannover, den 13. Juni 2017

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

Nr. 26 Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 26. Juni 2017

Die 25. Landessynode hat am 6. Mai 2017 die nachstehende Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode beschlossen.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Vom 18. Mai 2017

§ 1

Die Geschäftsordnung der Landessynode in der Fassung vom 30. Mai 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 114), zuletzt geändert am 11. Dezember 2013 (Kirchl.

Amtsbl. S. 197) wird wie folgt geändert:

1. In § 15a Absatz 2 wird folgender dritter Spiegelstrich angefügt:
„- Anträge nach § 49 stellen.“
2. Der § 40 wird wie folgt gefasst:
„§ 40
(1) Vorlagen und Uranträge, die den Entwurf eines Kirchengesetzes enthalten, sind nach der allgemeinen Besprechung vor ihrer Erledigung an einen Ausschuss zur Beratung zu überweisen. Das gilt auch in den Fällen des § 38.
(2) Die Sitzungsunterlagen sind spätestens 48 Stunden vor der Sitzung den Ausschussmitgliedern vorzulegen, es sei denn, der Ausschuss ist mit einer späteren Vorlage einverstanden.“
3. In § 42 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „§ 40 Absatz 2 gilt entsprechend.“
4. In § 43 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „§ 40 Absatz 2 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 18. Mai 2017

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Nr. 27 Rechtsverordnung über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen

Vom 5. Juli 2017

Aufgrund des § 4 Absatz 5 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 56), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Grundsatz

- (1) Pastoren und Pastorinnen können auf Basis der folgenden Bestimmungen zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht beauftragt werden.
- (2) Die Beauftragung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an öffentlichen

Schulen richtet sich nach dem Gestellungsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen vom 29. Juni 2012 (Nieders. Min.Bl. Nr. 26/2012, S. 589 und Kirchl. Amtsbl. S. 218) in der jeweils gültigen Fassung. Die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen an Schulen in freier Trägerschaft, einschließlich der Schulen in katholischer Trägerschaft, bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Dabei darf der Erziehungsauftrag der Schule dem christlichen Menschenverständnis nicht widersprechen.

- (3) Der evangelische Religionsunterricht an den Schulen in Niedersachsen wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation erteilt. Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen werden in den Kerncurricula für das Fach Evangelische Religion beschrieben, die das Niedersächsische Kultusministerium für jede Schulform erlässt.

§ 2

Beauftragung

- (1) Die Beauftragung mit der Erteilung von evangelischem Religionsunterricht setzt eine entsprechende Eignung der Pastorin oder des Pastors voraus. Sie wird auf der Grundlage eines Personalgesprächs und in der Regel im Rahmen des Qualifizierungskurses „Neu in der Schule“ durch das Landeskirchenamt festgestellt.
- (2) Die Beauftragung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht kann innerhalb des Dienstauftrages oder über den kirchlichen Dienstauftrag hinaus im Nebenamt erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft das Landeskirchenamt.
- (3) Die Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes innerhalb des kirchlichen Dienstauftrages setzt grundsätzlich die Teilnahme an einem von der Landeskirche angebotenen Qualifizierungskurs einschließlich Hospitation oder den Abschluss des Sondervikariates für den Schuldienst voraus. Entsprechendes gilt für Pastoren und Pastorinnen, die evangelischen Religionsunterricht nebenamtlich an Gymnasien, an Beruflichen Gymnasien, in der gymnasialen Oberstufe oder im Gymnasialzweig der Oberschulen oder Kooperativen Gesamtschulen oder in der gymnasialen Oberstufe der Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen erteilen.
- (4) Die Vereinbarkeit des Dienstes in einer Kirchengemeinde oder einem anderen kirchlichen

Amt mit einem Auftrag über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht muss gewährleistet sein. Der Unterricht hat Vorrang vor den anderen Dienstgeschäften. Näheres wird durch eine Dienstbeschreibung geregelt, die der zuständige Superintendent oder die zuständige Superintendentin nach landeskirchlichem Muster erlässt.

- (5) Die Dauer der Beauftragung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht richtet sich nach dem im Rahmen des Gestellungsvertrages erteilten Unterrichtsauftrag und soll einen Zeitraum von acht Jahren in der Regel nicht übersteigen.

§ 3

Erteilung von evangelischem Religionsunterricht im Dienstauftrag

- (1) Pastoren und Pastorinnen erteilen evangelischen Religionsunterricht im Rahmen des kirchlichen Dienstauftrages innerhalb ihres bestehenden kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnisses. Sie treten als katechetische Lehrkräfte nicht in ein Dienstverhältnis zum Land Niedersachsen.
- (2) Pastoren und Pastorinnen, die zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht innerhalb des Dienstauftrages beauftragt sind, unterstehen grundsätzlich der Dienstaufsicht des Superintendenten oder der Superintendentin. Er oder sie führt die Jahresgespräche. Aufgrund der Besonderheiten des Dienstes an den staatlichen Schulen des Landes Niedersachsen unterstehen die Pastoren und Pastorinnen auch der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen der Schulleitungen nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Fachaufsicht und das für Pastoren und Pastorinnen der Landeskirche vorgesehene Perspektivgespräch werden durch das Landeskirchenamt wahrgenommen.
- (3) Der Dienstort wird mit der dienstrechtlichen Beauftragung durch das Landeskirchenamt bestimmt.

§ 4

Erteilung von evangelischem Religionsunterricht im Nebenamt

- (1) Für die nebenamtliche Erteilung von evangelischem Religionsunterricht wird eine Entschädigung in Höhe der Vergütung gezahlt, die entsprechenden nebenamtlichen Lehrkräften im Landesbetrieb in der jeweiligen Schulform nach den jeweils gültigen Bestimmungen für die nebenamtlichen Lehrkräfte zustehen würde.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Entschädigungen ändern sich entsprechend der Entwicklung der vom Land Niedersachsen für die Bemessung des Gestellungsgeldes nach dem Gestellungsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen zugrunde gelegten Vergütungssätze. Die Höhe der Vergütungssätze wird vom Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.
- (3) Pastoren und Pastorinnen, deren dienstlicher Auftrag ganz oder zum Teil in der Erteilung von evangelischem Religionsunterricht besteht, erhalten eine Entschädigung nur insoweit, als die Zahl der erteilten Unterrichtsstunden über den dienstlichen Auftrag hinausgeht, höchstens jedoch in der Höhe, wie die Landeskirche vom Land Niedersachsen Gestellungsgeld nach den Bestimmungen des Gestellungsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen erhält.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Entschädigung evangelischen Religionsunterrichtes durch Pastoren und Pastorinnen vom 23. Januar 1979 (Kirchl. Amtsbl. S. 17), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 22. Mai 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 74), außer Kraft.

Hannover, den 5. Juli 2017

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 28 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung von Kirchenkreisen im Evangelischen Diakonieverband in Ostfriesland

Vom 19. Juni 2017

Im Kirchlichen Amtsblatt 2016, Seite 144, ist die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung von Kirchenkreisen im Evangelischen Diakonieverband in Ostfriesland verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 25. Landessynode am 3. Mai 2017 gemäß § 2 Absatz 3 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes bestätigt worden.

Hannover, den 19. Juni 2017

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Nr. 29 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchenkreispfarramtes im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg

Vom 19. Juni 2017

Im Kirchlichen Amtsblatt 2016, Seite 140, ist die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchenkreispfarramtes im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 25. Landessynode am 3. Mai 2017 gemäß § 2 Absatz 3 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes bestätigt worden.

Hannover, den 19. Juni 2017

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Nr. 30 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg

Vom 19. Juni 2017

Im Kirchlichen Amtsblatt 2016, Seite 142, ist die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 25. Landessynode am 3. Mai 2017 gemäß § 2 Absatz 3 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes bestätigt worden.

Hannover, den 19. Juni 2017

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

II. Verfügungen

Nr. 31 Allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche in den Jahren 2017 und 2018

Hannover, den 29. Mai 2017

Das landeskirchliche Besoldungs- und Versorgungsrecht sieht für Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen eine entsprechende Anwendung des für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts vor. Damit gelten auch für die Jahre 2017 und 2018 die staatlichen Regelungen über die Anpassung von Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezügen. Das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts, zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. 2016, S. 308 ff.) sieht in seinem Artikel 3 vor, dass die Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge

1. mit Wirkung vom 1. Juni 2017 um 2,50 % und
2. mit Wirkung vom 1. Juni 2018 um 2,00 % erhöht werden.

Die jeweiligen Grundgehaltssätze, Familienzuschläge, allgemeinen Stellenzulagen und Anwärtergrundbeträge ergeben sich aus den Anlagen.

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) der COMRAMO IT Holding AG in Hannover und die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) in Hannover werden das Erforderliche veranlassen.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Die Anlagen 1 bis 4 gelten ab 1. Juni 2017 für unter das Pfarrer- und Kirchenbeamtenrecht sowie das Kandidatenrecht fallende Personen

Besoldungsordnung A

Anlage 1a

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 898,04	1 942,83	1 987,63	2 032,40	2 077,18	2 121,99	2 166,79					
A 3	1 975,39	2 023,05	2 070,71	2 118,34	2 166,02	2 213,68	2 261,32					
A 4	2 019,26	2 075,39	2 131,47	2 187,59	2 243,68	2 299,82	2 355,88					
A 5	2 035,23	2 107,08	2 162,89	2 218,70	2 274,53	2 330,35	2 386,17	2 441,99				
A 6	2 082,40	2 143,70	2 204,99	2 266,26	2 327,53	2 388,84	2 450,13	2 511,42	2 572,69			
A 7	2 171,99	2 227,06	2 304,19	2 381,30	2 458,43	2 535,54	2 612,68	2 667,75	2 722,82	2 777,93		
A 8		2 305,32	2 371,21	2 470,05	2 568,88	2 667,70	2 766,56	2 832,44	2 898,30	2 964,20	3 030,07	
A 9		2 453,27	2 518,10	2 623,57	2 729,05	2 834,54	2 940,02	3 012,51	3 085,06	3 157,54	3 230,05	
A 10		2 640,03	2 730,12	2 865,24	3 000,42	3 135,55	3 270,69	3 360,78	3 450,87	3 540,95	3 631,05	
A 11			3 036,60	3 175,06	3 313,53	3 452,02	3 590,48	3 682,83	3 775,13	3 867,46	3 959,77	4 052,07
A 12				3 427,53	3 592,58	3 757,71	3 922,80	4 032,87	4 142,91	4 252,99	4 363,04	4 473,12
A 13				3 844,93	4 023,22	4 201,49	4 379,74	4 498,62	4 617,47	4 736,32	4 855,19	4 974,04
A 14				4 045,55	4 276,72	4 507,89	4 739,09	4 893,22	5 047,34	5 201,43	5 355,58	5 509,73
A 15						4 952,91	5 207,06	5 410,42	5 613,75	5 817,10	6 020,45	6 223,78
A 16						5 465,76	5 759,70	5 994,89	6 230,08	6 465,26	6 700,41	6 935,57

Besoldungsordnung B - Auszug -

Anlage 1b

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	7 233,13
B 4	8 107,98
B 7	9 577,95
B 8	10 069,54

Anlage 2

Die das Grundgehalt ergänzende **allgemeine Stellenzulage** (Anlagen 9 und 10 zu § 38 NBesG) beträgt monatlich:

Personenkreis	Monatsbeträge in Euro
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, in denen das erste Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 oder das zweite Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 ist	
a) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	20,59
b) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10	80,59
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, in denen das erste Einstiegsamt ein Amt mit der Besoldungsgruppe A 9 ist	89,57

Personenkreis

Monatsbeträge in Euro

Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen der Besoldungsgruppe A 13 in einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2, in der das zweite Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 ist, Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes sowie Pastoren und Pastorinnen im Ruhestand in der Besoldungsgruppe A 13

89,57

Anlage 3

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1 NBesG)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2 NBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	126,12	239,35
übrige Besoldungsgruppen	132,44	245,67

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 113,23 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 310,06 Euro.

Anlage 4

Grundbeträge für Anwärter und Vikare
(Monatsbeträge in Euro)

Personenkreis	Grundbetrag
Anwärter/-innen des gehobenen Dienstes	1 146,80
Vikare/Vikarinnen	1 374,43

Die Anlagen 1 bis 4 gelten ab 1. Juni 2018 für unter das Pfarrere- und Kirchenbeamtenrecht sowie das Kandidatenrecht fallende Personen

Besoldungsordnung A**Anlage 1a**

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 936,00	1 981,69	2 027,38	2 073,05	2 118,72	2 164,43	2 210,13					
A 3	2 014,90	2 063,51	2 112,12	2 160,71	2 209,34	2 257,95	2 306,55					
A 4	2 059,65	2 116,90	2 174,10	2 231,34	2 288,55	2 345,82	2 403,00					
A 5	2 075,93	2 149,22	2 206,15	2 263,07	2 320,02	2 376,96	2 433,89	2 490,83				
A 6	2 124,05	2 186,57	2 249,09	2 311,59	2 374,08	2 436,62	2 499,13	2 561,65	2 624,14			
A 7	2 215,43	2 271,60	2 350,27	2 428,93	2 507,60	2 586,25	2 664,93	2 721,11	2 777,28	2 833,49		
A 8		2 351,43	2 418,63	2 519,45	2 620,26	2 721,05	2 821,89	2 889,09	2 956,27	3 023,48	3 090,67	
A 9		2 502,34	2 568,46	2 676,04	2 783,63	2 891,23	2 998,82	3 072,76	3 146,76	3 220,69	3 294,65	
A 10		2 692,83	2 784,72	2 922,54	3 060,43	3 198,26	3 336,10	3 428,00	3 519,89	3 611,77	3 703,67	
A 11			3 097,33	3 238,56	3 379,80	3 521,06	3 662,29	3 756,49	3 850,63	3 944,81	4 038,97	4 133,11
A 12				3 496,08	3 664,43	3 832,86	4 001,26	4 113,53	4 225,77	4 338,05	4 450,30	4 562,58
A 13				3 921,83	4 103,68	4 285,52	4 467,33	4 588,59	4 709,82	4 831,05	4 952,29	5 073,52
A 14				4 126,46	4 362,25	4 598,05	4 833,87	4 991,08	5 148,29	5 305,46	5 462,69	5 619,92
A 15						5 051,97	5 311,20	5 518,63	5 726,03	5 933,44	6 140,86	6 348,26
A 16						5 575,08	5 874,89	6 114,79	6 354,68	6 594,57	6 834,42	7 074,28

Besoldungsordnung B - Auszug -**Anlage 1b****Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	7 377,79
B 4	8 270,14
B 7	9 769,51
B 8	10 270,93

Anlage 2

Die das Grundgehalt ergänzende **allgemeine Stellenzulage** (Anlagen 9 und 10 zu § 38 NBesG) beträgt monatlich:

Personenkreis	Monatsbeträge in Euro
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, in denen das erste Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 oder das zweite Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 ist	
a) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	21,00
b) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10	82,20
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, in denen das erste Einstiegsamt ein Amt mit der Besoldungsgruppe A 9 ist	91,36
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen der Besoldungsgruppe A 13 in einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2, in der das zweite Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 ist, Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes sowie Pastoren und Pastorinnen im Ruhestand in der Besoldungsgruppe A 13	91,36

Anlage 3**Familienzuschlag**
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1 NBesG)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2 NBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	128,64	244,13
übrige Besoldungsgruppen	135,10	250,59

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 115,49 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 316,26 Euro.

Anlage 4**Grundbeträge für Anwärter und Vikare**
(Monatsbeträge in Euro)

Personenkreis	Grundbetrag
Anwärter/-innen des gehobenen Dienstes	1 169,74
Vikare/Vikarinnen	1 401,92

Nr. 32 **Wahlanordnung; Kirchenvorstandswahl 2018**

Hannover, den 26. Juni 2017

Gemäß § 10 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. 1993 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 51), ordnen wir hiermit die Kirchenvorstandswahl 2018 zur Bildung der Kirchen- und Kapellenvorstände für die Amtszeit 2018 bis 2024 an. Als Wahltag wird nach Abstimmung in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen der 11. März 2018 (Lätare) festgesetzt.

Wir bitten insbesondere die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenvorstände, sich mit den Vorschriften des Wahlrechts vertraut zu machen, um spätere Verfahrensfehler zu vermeiden. In Zweifelsfällen sollte der Rat der Kirchenkreisvorstände, der Kirchenkreisämter oder des Landeskirchenamtes eingeholt werden.

I.

1. Grundlagen des Verfahrens bilden das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (KVVBG) und die Ausführungsbestimmungen zu dem KVVBG (AB KVVBG) vom 26. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung. Die AB KVVBG wurden der Rechtslage angepasst und aktualisiert; die Neufassung wird in diesem Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht und auch in dem von der Pressestelle herauszugebenden Material zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl 2018 (Wahlmappe) enthalten sein.
2. Der Kirchenkreisvorstand ist gemäß § 39 der Kirchenkreisordnung (KKO) für die ordnungsgemäße Zusammensetzung der Kirchenvorstände seines Kirchenkreises verantwortlich; er hat insoweit die Durchführung der Kirchenvorstandswahl zu überwachen. Wir empfehlen den Kirchenvorständen, sich in Zweifelsfällen an ihn zu wenden.

II.

1. Gemäß § 1 Absatz 3 KVVBG ist zum 1. Juni 2018 der gesamte Kirchenvorstand neu zu bilden. Er bleibt bis zur nächsten Neubildung nach sechs Jahren im Amt.
2. Zur Vorbereitung und Leitung der Wahl kann der Kirchenvorstand einen Wahlausschuss be-

nennen. Aufgrund der guten Erfahrungen in unserer Landeskirche mit einem solchen Gremium empfehlen wir die Bildung von Wahlausschüssen.

3. Alle wahlberechtigten Kirchenmitglieder können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben. Damit soll die Teilnahme an der Wahl erleichtert werden. Bei der Briefwahl sind § 26 KVVBG und die Nummern 33 bis 38 der AB KVVBG sorgfältig zu beachten.
4. Wegen der Besonderheiten bei der Wahl in Kirchengemeinden, in denen Kapellengemeinden bestehen, weisen wir auf die Vorschriften der §§ 1 Absatz 5, 3, 11 Absatz 1 und 29 Absatz 2 KVVBG und auf die Nummern 5, 10, 12, 20, 40 und 46 der AB KVVBG hin.
5. Die Angehörigen der Bundeswehr, soweit sie nicht der St.-Stephanus-Kirchengemeinde in Munster angehören, sind nach den allgemein geltenden Bestimmungen Mitglieder der Kirchengemeinde, in der sie ihre Hauptwohnung haben; sie sind daher nur in dieser Kirchengemeinde wahlberechtigt.

III.

Auf einzelne Regelungen und Neuerungen seit der Kirchenvorstandswahl 2012 weisen wir besonders hin:

1. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die, ohne mit der Vernehmung einer Pfarrstelle beauftragt zu sein, aufgrund eines Mitarbeiterauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind, können gemäß § 2 Absatz 2 KVVBG für die Dauer des Mitarbeiterauftrags und längstens für die Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes als Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorstand aufgenommen werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Kirchenvorstandes oder von Amts wegen der Kirchenkreisvorstand.
2. Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind erstmals gemäß § 4 KVVBG alle Kirchenmitglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlberechtigung ist nicht von der Konfirmation und auch nicht von der Zulassung zum Abendmahl abhängig. Bei der Wählbarkeit (passives Wahlrecht) bleibt es dabei, dass Personen ab 18 Jahren wählbar sind.
3. Mitarbeitende, die nicht nur vorübergehend von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst einer Kirchengemeinde angestellt sind, können

in ihr gemäß § 8 Absatz 3 KVVG nicht Kirchengemeindevorsteher sein. Entscheidend ist nicht allein die Anstellungsträgerschaft, sondern die Frage, ob sie für den Dienst in der betreffenden Kirchengemeinde angestellt sind; dies ergibt sich im Zweifel aus der Dienstanzweisung. Der Kirchenkreisvorstand kann auf Antrag des Kirchengemeindevorstandes in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verleihen.

4. Wahlbezirke dürfen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 KVVG in Verbindung mit Nummer 19 AB KVVG nur gebildet werden, wenn in ihnen mindestens 100 Kirchenmitglieder ihren Wohnsitz haben. Maßgeblich ist die Zahl der Kirchenmitglieder nach der Gemeindegliederungszählung zum 30. Juni 2017. Kirchengemeinden, die in der laufenden Wahlperiode durch Zusammenlegung oder andere Begrenzung vergrößert worden sind, können auch Wahlbezirke mit weniger als 100 Kirchenmitgliedern bilden. Für jede Kapellengemeinde ist ein Wahlbezirk zu bilden (§ 11 Absatz 1 Satz 3 KVVG) und in jeder an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinde (Ortskirchengemeinde) ist für die Wahl des Gesamtkirchengemeindevorstandes mindestens ein Wahlbezirk zu bilden (vergleiche Nummer 2 AB KVVG)
5. Die konkreten Zahlen der Stimmen, die eine wahlberechtigte Person hat (Wählerstimmen), sind in § 25 Absatz 5 Satz 1 KVVG zur einfachen und klaren Handhabung für alle Konstellationen benannt. Ist eine Kirchengemeinde nicht in Wahlbezirke aufgeteilt worden, gilt die Vorgabe der Wählerstimmen für die Kirchengemeinde (Kirchengemeinde = Wahlbezirk). Ist eine Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufgeteilt, gilt die Vorgabe der Wählerstimmen für jeden Wahlbezirk gesondert.
6. Zur Erprobung im Interesse einer Steigerung der Wahlbeteiligung kann bei dieser Kirchengemeindevorstandswahl gemäß § 47 KVVG in einzelnen Kirchengemeinden eine Briefwahl für alle Wahlberechtigten (allgemeine Briefwahl) durchgeführt werden. Die rechtlichen Hinweise zur Durchführung der allgemeinen Briefwahl erhalten die an der Erprobung teilnehmenden Kirchengemeinden gesondert.

IV.

1. Die Kirchengemeindevorstandswahl wird von der Pressestelle in Zusammenarbeit mit den für die Öffentlichkeitsarbeit in der Landeskirche zuständigen

Stellen zentral vorbereitet, um die wahlberechtigten Kirchenmitglieder zu einer aktiven Beteiligung an der Wahl anzuregen. Diese zentrale Aktion soll den einzelnen Kirchengemeindevorständen (Wahlausschüssen) die Durchführung ihrer Aufgabe erleichtern und ihre Eigeninitiative ergänzen. Die Kirchengemeindevorstandswahl steht diesmal unter dem Motto „Kirche mit mir“. Die Pressestelle wird hierzu entsprechendes Material mit der Wahlmappe 2018 an alle Kirchengemeindevorstände versenden. Im Internet sind unter der Adresse www.kirche-mit-mir.de Informationen für Kandidatinnen und Kandidaten, für Wählerinnen und Wähler und für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie Downloads zu finden.

Wir empfehlen den Kirchengemeindevorständen, sich bei Rückfragen an die Pressestelle der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, Tel.: 0511/1241-399, Fax: 0511/1241-820, E-Mail: Pressestelle@evlka.de, zu wenden.

2. Um die Neubildung der Kirchen- und Kapellenvorstände zum 1. Juni 2018 sicherzustellen, geben wir nachstehend eine Übersicht über die Termine für die einzelnen Akte der Wahl- und Berufungsverfahren. Die sich aus den Bestimmungen des KVVG ergebenden durch **Fettdruck** hervorgehobenen Termine sind einzuhalten. Falls in einzelnen Kirchengemeinden die Verhältnisse (z.B. noch nicht abgeschlossene Wahlanfechtungsverfahren) zu einer Verschiebung dieser Termine Veranlassung geben, so ist darüber dem Kirchenkreisvorstand alsbald zu berichten. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet darüber, wie weiter zu verfahren ist. Die Einhaltung der durch *Kursivdruck* hervorgehobenen Termine empfehlen wir. Auch diese Termine sind jedoch nicht beliebig. Die Zeittafel sieht gemäß § 20 KVVG vor, dass der Wahlaufsatz am 25. Februar und am 4. März 2018 abgekündigt wird. Das schließt nicht aus, den Wahlaufsatz nach seiner Aufstellung zu früheren Zeitpunkten zusätzlich im Gottesdienst und auf andere Weise, etwa im Gemeindebrief, bekanntzugeben. Dadurch würde die Möglichkeit geschaffen, die Vorgeslagenen der Gemeinde schon früher als in den letzten zwei Wochen vor der Wahl vorzustellen. Die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten der Kandidatinnen und Kandidaten ist zulässig (§ 32 DATVO – RS 95 2).

Zeittafel

<i>bis zum</i> 1. Oktober 2017	Der Kirchenvorstand entscheidet über eine evtl. Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke und über eine evtl. Bildung von Stimmbezirken. Der Kirchenvorstand stimmt mit dem Kirchen(kreis)amt ab, wie die Wahlbenachrichtigungen den Wahlberechtigten zugestellt werden sollen (Verteilung oder Postversand).	§§ 11 u. 12 KVBG
<i>bis zum</i> 23. Dezember 2017	Der Kirchenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen fest und bestimmt ggf., wie viele Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen in jedem Wahlbezirk zu wählen sind. Der Kapellenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen fest. Der Kirchenvorstand stellt die Wählerliste auf, gegebenenfalls gegliedert nach Wahlbezirken. Der Kirchenvorstand entscheidet über eine evtl. Bildung eines Wahlausschusses. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) entscheidet, zu welchen Zeiten die Wählerliste auszulegen ist. Der Kirchenvorstand setzt die Einführung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen an einem Tag im Juni 2018 fest. Der Kirchenvorstand benachrichtigt den Patron.	§ 3 Absätze 1 u. 2 KVBG §§ 11 Absatz 1 KVBG § 3 Absatz 5 KVBG § 13 KVBG § 31 KVBG § 14 Absatz 1 KVBG § 1 Absatz 4 i.V.m. § 39 Absatz 1 KVBG Nr. 50 AB KVBG
<i>bis zum</i> 30. Dezember 2017	Der Kirchenvorstand bringt die Wählerliste auf den neuesten Stand.	§ 13 KVBG
<i>vor dem</i> 31. Dezember 2017	Der Kirchenvorstand kann bereits vor den Abkündigungen der Wahl ergänzend weitere Arten der Bekanntmachung einleiten.	§§ 14 Absatz 1, 15 Absatz 2 KVBG
31. Dezember 2017 oder 1. Januar 2018	Beginn der Auslegung der Wählerliste . Erste Abkündigung der Wahl mit der Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen.	§ 14 Absatz 1 KVBG §§ 14 Absatz 1, 15 Absatz 2 KVBG
7. Januar 2018	Zweite Abkündigung der Wahl mit der Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen.	§§ 14 Absatz 1, 15 Absatz 2 KVBG
14. Januar 2018	Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) beendet die Auslegung und überprüft innerhalb einer Woche nochmals die Wählerliste. Ggf. berichtigt er sie, benachrichtigt die Betroffenen und bescheidet die Antragsteller.	§ 14 Absätze 1 bis 4 KVBG
22. Januar 2018	Endtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge.	§ 15 Absatz 1 KVBG
<i>bis zum</i> 29. Januar 2018	Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) prüft die Wahlvorschläge, streicht ggf. Namen und benachrichtigt die Betroffenen. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet danach innerhalb Wochenfrist über Beschwerden gegen die Streichung von Namen auf dem Wahlvorschlag und benachrichtigt die Beschwerdeführer und den Kirchenvorstand (Wahlausschuss).	§ 16 KVBG
<i>bis zum</i> 5. Februar 2018	Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) holt die Bereitschaftserklärungen der Vorgeschlagenen ein. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) ergänzt, soweit erforderlich, die Wahlvorschläge oder er stellt einen Wahlvorschlag gegebenenfalls in gemeinsamer Sitzung mit dem Gemeindebeirat auf und berichtet dem Kirchenkreisvorstand, ob Wahlvorschläge in der erforderlichen Zahl vorliegen. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) stellt den Wahlaufsatz auf.	§ 18 KVBG § 17 Absätze 1 bis 4 KVBG § 19 KVBG

<i>Zwischen dem 6. Februar und dem 11. März 2018</i>	Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) verschickt oder verteilt die Wahlbenachrichtigungen. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) ernennt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand.	§ 23 KVBG
19. Februar 2018	Endtermin für Anträge auf Berichtigung der Wählerliste.	§ 14 Absatz 2 KVBG
25. Februar 2018	Erste Abkündigung des Wahlaufsatzes und des Wahltermins unter Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.	§§ 20 u. 26 KVBG
<i>nach dem 25. Februar 2018</i>	Ggf. Vorstellung der Vorgeschlagenen in einer Gemeindeversammlung.	§ 21 KVBG
4. März 2018	Zweite Abkündigung des Wahlaufsatzes und des Wahltermins unter Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.	§§ 20 u. 26 KVBG
8. März 2018	Ablauf der Antragsfrist (24.00 Uhr) für Wahlscheine zur Briefwahl.	§ 26 Absatz 3 KVBG
10. März 2018	Die Wählerliste wird endgültig geschlossen.	§ 14 Absatz 5 KVBG
11. März 2018	Wahl.	§§ 25 ff. KVBG
18. März 2018	Abkündigung des Ergebnisses der Wahl unter Hinweis auf das Beschwerderecht.	§ 29 Absatz 4 KVBG
26. März 2018	Ablauf der Beschwerdefrist (24.00 Uhr) für die Anfechtung der Wahl.	§ 30 Absatz 1 KVBG
<i>nach dem 26. März 2018</i>	Der Kirchenvorstand (Kapellenvorstand) macht Vorschläge zur Berufung von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern (einer Kapellenvorsteherin oder eines Kapellenvorstehers), soweit die Wahl nicht angefochten ist.	§§ 37 Absatz 1, 3 Absatz 5 KVBG
bis zum 3. April 2018	Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über Anfechtungen der Wahl.	§ 30 Absatz 2 KVBG
<i>bis zum 21. April 2018</i>	Der Kirchenkreisvorstand beruft Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sowie Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen.	§ 37 KVBG
22. April 2018	Abkündigung der Berufungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht.	§§ 37 Absätze 4 u. 5, 29 Absatz 4 KVBG
<i>30. April 2018</i>	Ablauf der Beschwerdefrist (24.00 Uhr) für die Anfechtung einer Berufung.	§ 37 Absatz 5 KVBG
<i>ab 19. Mai 2018</i>	Abkündigung des Einführungstermins, soweit nicht Beschwerden gegen die Wahl und Berufung anhängig sind.	§ 39 Absatz 1 KVBG
ab 1. Juni bis 30. Juni 2018	Einführung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sowie der Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen.	§§ 1 Absatz 4, 39 KVBG

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 33 Neufassung der Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVVG)

Hannover, den 26. Juni 2017

Bekanntmachung der Neufassung der Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVVG)

Vom 26. Juni 2017

Aufgrund des § 48 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVVG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. 1993 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 51), wird nachstehend der Wortlaut der Ausführungsbestimmungen zum KVVG in der seit dem 26. Juni 2017 geltenden Fassung bekannt gemacht.

1. Zu § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 5:

Das Vertretungsorgan der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand und das der Kapellengemeinde der Kapellenvorstand. Die gewählten, berufenen und ernannten Mitglieder sind die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher oder die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher.

2. Zu § 1 Absatz 2:

Wegen der Besonderheiten bei Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden, Militärkirchengemeinden und personalen Seelsorgebereichen sind die §§ 44 und 45 KVVG zu beachten.

Auch für Kirchengemeinden, die einem Kirchengemeindeverband angehören oder in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen sind, ist ein Kirchenvorstand zu bilden.

Gemäß § 19 des Regionalgesetzes (RegG; RS Nr. 12 F) wird in einer Gesamtkirchengemeinde der Gesamtkirchenvorstand in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des KVVG gebildet. Für die Wahl ist in jeder Kirchengemeinde, die an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligt ist, (Ortskirchengemeinde) abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 KVG mindestens ein Wahlbezirk zu bilden (vgl. Nummer 19).

Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 KVVG wird in den Ortskirchengemeinden gemäß § 20 RegG grundsätzlich kein Kirchenvorstand gebildet. Die Ortskirchengemeinden werden jeweils von dem Gesamtkirchenvorstand vertreten. Ein Ortskirchenvorstand kann aber von dem Gesamtkirchenvorstand für die Dauer seiner Amtszeit gebildet werden (§

20 Absatz 2 RegG). Ein Ortskirchenvorstand muss gebildet werden, wenn die Ortskirchengemeinde Aufgaben der Vermögensverwaltung wahrnimmt (§ 20 Absatz 4 RegG), also z. B. eigene Grundstücke verpachtet etc. Der Ortskirchenvorstand wird nicht gewählt. Gewählt nach dem Wahlverfahren des KVVG wird der Gesamtkirchenvorstand. Der Ortskirchenvorstand – wenn er gewünscht bzw. bei Vermögensverwaltung erforderlich ist – setzt sich wie folgt zusammen: Dem Ortskirchenvorstand gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder, d. h. Einwohnerinnen und Einwohner, der Ortskirchengemeinde sind. Zusätzlich kann der Gesamtkirchenvorstand weitere Mitglieder in den Ortskirchenvorstand berufen. Diese zusätzlich Berufenen müssen Mitglieder der Ortskirchengemeinde sein.

3. Zu § 1 Absatz 3:

Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn der bisherige Kirchen- oder Kapellenvorstand zu einem anderen als dem letzten allgemein vorgeschriebenen Zeitpunkt gebildet worden war.

4. Zu § 1 Absatz 4:

Diese Regelung sieht vor, dass der Termin des Einführungsgottesdienstes und damit der Beginn der Amtszeit im Juni sein muss. Den genauen Tag legen die Kirchengemeinden selbst fest. Mit der Einführung der Mehrheit der Kirchenvorstandsmitglieder beginnt die Amtszeit des Kirchenvorstandes.

Da die Amtszeit der amtierenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher spätestens neun Monate nach dem 1. Juni, also am 1. März des Jahres nach der Wahl, endet, muss der Kirchenkreisvorstand rechtzeitig Bevollmächtigte nach § 33 KVVG bestellen. Es muss vermieden werden, dass vorübergehend kein handlungsfähiger Kirchenvorstand vorhanden ist.

5. Zu § 1 Absatz 5:

In Kapellengemeinden werden die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher nach den allgemeinen Vorschriften über die Wahl der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher gewählt. Durch diese Wahl werden zugleich die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ermittelt, die aus der Kapellengemeinde als einem Wahlbezirk der Kirchengemeinde (§ 11 Absatz 1 Satz 3 KVVG) in den Kirchenvorstand eintreten (§ 29 Absatz 2 KVVG). Eine darüber hinausgehende Wahl von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern findet deshalb in der Kapellengemeinde nicht statt.

Besondere Vorschriften für Kapellengemeinden enthält das KVVG für

- die Zusammensetzung des Kapellenvorstandes in § 2 Absatz 3,

- die Zahl der Kirchen- und Kapellenvorsteherinnen und -vorsteher in § 3 Absatz 3 und 5,
- die Kapellengemeinde als Wahlbezirk in § 11 Absatz 1,
- die Wahlvorschläge in §§ 15 und 16 Absatz 1,
- das Wahlergebnis in § 29 Absatz 2,
- den Wahlausschuss in § 31 Absatz 3,
- das Nachrücken von Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorstehern in § 34 Absatz 3,
- die Patronats-Kapellenvorsteherin und den Patronats-Kapellenvorsteher in § 38 Absatz 6 und
- die Errichtung und Umwandlung von Kirchen- und Kapellengemeinden in § 43.

6. Zu § 2 Absatz 1:

Dem Kirchenvorstand gehören gewählte (§ 29 KVBG) und berufene (§ 37 KVBG) Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher an. Zusätzlich kann in Patronatsgemeinden die Patronin oder der Patron nach § 38 KVBG in den Kirchenvorstand eintreten oder eine Kirchenvorsteherin oder einen Kirchenvorsteher ernennen.

7. Zu § 2 Absatz 2:

In der Kirchengemeinde tätige Pastorinnen und Pastoren (Artikel 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung), denen dort eine Pfarrstelle übertragen worden ist oder die mit der Versehung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde beauftragt worden sind, sind in dem Kirchenvorstand dieser Kirchengemeinde Mitglieder kraft Amtes.

Zu den Mitgliedern kraft Amtes gehören auch

- die Pastorinnen und Pastoren, die nach § 11 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in der Kirchengemeinde tätig sind, wenn sie mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt worden sind,
- die Pastorinnen und Pastoren, die nach § 2 der Vakanz- und Vertretungsverordnung als Hauptvertreterin oder Hauptvertreter zur Versehung der vakanten Pfarrstelle bestellt worden sind.

Die Mitgliedschaft kraft Amtes ist nicht mehr ausschließlich vom Vorhandensein einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde abhängig. 2014 wurde das KVBG dergestalt geändert, dass Pastorinnen und Pastoren, die nur aufgrund eines Arbeitsauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind, Mitglied kraft Amtes im Kirchenvorstand werden können. Die Entscheidung hierüber trifft der Kirchenkreisvorstand auf Antrag des Kirchenvorstandes oder von Amtes wegen. Denn der Kirchenkreisvorstand kann mit Sicht über die Kirchengemeindegrenzen hinweg beurteilen, ob es ausnahmsweise erforderlich und angemessen ist, diesen Pastorinnen und Pastoren die Mitgliedschaft kraft Amtes im Kirchenvorstand zu verleihen.

Ist Ehegatten gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen worden, tritt einer der Ehegatten als Mitglied in den Kirchenvorstand ein, der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teil. Ist das Mitglied an der Teilnahme verhindert, so übt der andere Ehegatte das Stimmrecht aus. Der Kirchenkreisvorstand bestimmt auf Vorschlag des Kirchenvorstandes, welcher der Ehegatten als Mitglied in den Kirchenvorstand eintritt (§ 16 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes der Landeskirche).

8. Zu § 2 Absatz 4:

Auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft gehören zu dem Personenkreis derer, die nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein dürfen.

Die durch Adoption begründete Verwandtschaft steht der natürlichen Verwandtschaft gleich. Stiefeltern und -kinder sind von der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nicht ausgeschlossen. Die Vorschrift bezieht sich auch auf die Mitglieder kraft Amtes. Auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 42 a KGO ist § 2 Absatz 4 KVBG nicht anzuwenden. Die in § 2 Absatz 4 KVBG genannten Personen können gleichzeitig auf demselben Wahlaufsatz kandidieren. Erst wenn Personen gewählt worden sind, bei denen ein Hinderungsgrund nach dieser Vorschrift vorliegt, gilt § 29 Absatz 5 KVBG.

9. Zu § 3 Absätze 1 und 2:

Die Mindest- und die Höchstzahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ist gestaffelt nach der Zahl der Kirchenmitglieder, die nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Kirchenvorstände aufgrund der Gemeindegliederverzeichnisse für die Kirchengemeinden ermittelt wurde. Maßgeblich ist die von den Kirchenkreisämtern in dem Verfahren nach § 5 der Kirchenmitgliedschaftsverordnung (in der Fassung vom 29. November 1994, Kirchl. Amtsbl. S. 195) zu diesem Stichtag festzustellende Kirchenmitgliederzahl der Kirchengemeinde.

Der Kirchenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher vor den in § 14 Absatz 1 KVBG vorgesehenen Abkündigungen fest. Die Patronin oder der Patron oder das seitens des Patronats zu ernennende Mitglied des Kirchenvorstandes (§ 38 KVBG) bleibt bei der Zahl der zu berufenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher unberücksichtigt. Die mögliche Verteilung auf zu wählende und zu berufende Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Zahl der Kirchenmitglieder	Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher	davon	
		zu wählen	zu berufen
bis zu 1 999	4	3	1
bis zu 1 999	5	4	1
bis zu 1 999	6	5	1
bis zu 1 999	6	4	2
bis zu 1 999	7	6	1
bis zu 1 999	7	5	2
bis zu 1 999	8	7	1
bis zu 1 999	8	6	2
2 000 bis 3 999	6	5	1
2 000 bis 3 999	6	4	2
2 000 bis 3 999	7	6	1
2 000 bis 3 999	7	5	2
2 000 bis 3 999	8	7	1
2 000 bis 3 999	8	6	2
2 000 bis 3 999	9	8	1
2 000 bis 3 999	9	7	2
2 000 bis 3 999	9	6	3
2 000 bis 3 999	10	9	1
2 000 bis 3 999	10	8	2
2.000 bis 3 999	10	7	3
4 000 und mehr	8	7	1
4 000 und mehr	8	6	2
4 000 und mehr	9	8	1
4 000 und mehr	9	7	2
4 000 und mehr	9	6	3
4 000 und mehr	10	9	1
4 000 und mehr	10	8	2
4 000 und mehr	10	7	3
4 000 und mehr	11	10	1
4 000 und mehr	11	9	2
4 000 und mehr	11	8	3
4 000 und mehr	12	11	1
4 000 und mehr	12	10	2
4 000 und mehr	12	9	3
4 000 und mehr	12	8	4
4 000 und mehr	13	12	1
4 000 und mehr	13	11	2
4 000 und mehr	13	10	3
4 000 und mehr	13	9	4
4 000 und mehr	14	13	1
4 000 und mehr	14	12	2
4 000 und mehr	14	11	3
4 000 und mehr	14	10	4
4 000 und mehr	15	14	1
4 000 und mehr	15	13	2
4 000 und mehr	15	12	3
4 000 und mehr	15	11	4
4 000 und mehr	15	10	5

10. Zu § 3 Absatz 3:

Sind in einer Kirchengemeinde Kapellengemeinden vorhanden, so setzt der Kirchenvorstand zunächst nach § 3 Absätze 1 und 2 KVVBG die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher fest, ohne die Vorschrift des § 3 Absatz 3 KVVBG zu berücksichtigen. Die sich so ergebende Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher erhöht sich sodann nach § 3 Absatz 3 KVVBG um je eine Kirchenvorsteherin oder einen Kirchenvorsteher für jede Kapellengemeinde. Die Zahl der zu berufenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ändert sich nicht.

11. Zu § 3 Absatz 4:

Der Kirchenkreisvorstand kann nur dann eine höhere Zahl der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher festsetzen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Besondere Gründe können z. B. eine Vielzahl von Außendörfern oder die besondere Situation nach einer Fusion von Kirchengemeinden sein. Der Kirchenkreisvorstand kann auch aus besonderen Gründen eine geringere Zahl festsetzen. Die Zahl von vier Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern darf nicht unterschritten werden.

Wenn eine geringere Zahl festgesetzt werden soll, weil zu wenige Kandidierende für die Aufstellung eines Wahlaufsatzes zur Verfügung stehen, so ist § 17 Absatz 4 KVVBG zu beachten. Sind bei der Wahl so wenig Personen gewählt worden, dass ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht zustande gekommen ist, so sind Bevollmächtigte zu bestellen, und es ist nach § 33 KVVBG zu verfahren. Ist zwar ein beschlussfähiger Kirchenvorstand zustande gekommen, sind aber trotzdem weniger Kandidierende gewählt worden, als gewählt werden mussten, so muss der Kirchenkreisvorstand nicht mehr die fehlenden Mitglieder durch Bestellung ergänzen. Er kann nur noch nach § 3 Absatz 4 KVVBG verfahren und im Benehmen mit dem Kirchenvorstand eine andere Zahl der zu Wählenden festsetzen.

12. Zu § 3 Absatz 5:

§ 3 Absatz 4 KVVBG ist für die Festsetzung der Zahl der Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher nicht anzuwenden.

13. Zu § 4 Absatz 1 und Absatz 2:

Maßgeblich für das aktive Wahlrecht gemäß § 4 Absatz 1 KVVBG ist die Taufe und die nach dem staatlichen Melderecht ausgewiesene alleinige oder Hauptwohnung in der Kirchengemeinde. Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde muss am Wahltag bestehen; eine Dreimonatsfrist besteht für das aktive Wahlrecht nicht. Zwingend ist aber, dass jede Person, die wählen will, in die Wählerliste einge-

tragen sein muss (vgl. auch §§ 13, 14 KVVBG). Die Wahlberechtigung ist nicht von der Konfirmation und auch nicht mehr von der Zulassung zum Abendmahl abhängig.

14. Zu § 4 Absatz 2 Buchst. b:

Hat die oder der Betroffene oder der Kirchenvorstand gegen die Aberkennung des Wahlrechts Beschwerde eingelegt oder Klage erhoben (§ 6 Absatz 2 KVVBG) und ist über die Beschwerde oder die Klage noch nicht abschließend entschieden worden, so bleibt die oder der Betroffene bis zur abschließenden Entscheidung wahlberechtigt. Sie oder er ist nicht wahlberechtigt, wenn der Kirchenkreisvorstand die sofortige Vollziehung der Aberkennung angeordnet hat (§ 6 Absatz 1 Satz 5 KVVBG) und diese Anordnung zum Zeitpunkt der Wahl nicht aufgehoben worden ist (§ 6 Absatz 2 Satz 3 KVVBG). Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auf Nummer 16 verwiesen.

15. Zu § 5:

Ein Verzeichnis erheblicher Pflichtverletzungen kann nicht aufgestellt werden. Es werden Tatsachen vorliegen müssen, aus denen sich ein erheblicher Verstoß gegen die Pflichten ergibt, die einem Kirchenmitglied nach Artikel 9 der Kirchenverfassung obliegen. Die Aberkennung steht nicht in zeitlichem Zusammenhang mit dem Wahlverfahren; vielmehr hat der Kirchenkreisvorstand die erforderliche Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen, wenn ein entsprechender Anlass hierfür vorliegt (Muster für einen Aberkennungsbescheid siehe **Anlage 1**).

16. Zu § 6:

Ordnet der Kirchenkreisvorstand die sofortige Vollziehung der Aberkennung des Wahlrechts an, so ist die Aberkennung auch dann wirksam, wenn das betroffene Kirchenmitglied oder der Kirchenvorstand gegen die Aberkennung Beschwerde oder Klage erhoben hat. Gibt das Landeskirchenamt der Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung statt, so ist die Aberkennung vorläufig nicht wirksam. Der Kirchenkreisvorstand kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung jederzeit selbst wieder aufheben.

(Muster für die Anordnung der sofortigen Vollziehung siehe **Anlage 1**).

17. Zu § 7:

An die in § 7 Absatz 1 Satz 3 KVVBG genannte Jahresfrist ist der Kirchenkreisvorstand im Verfahren von Amts wegen nicht gebunden. Er kann deshalb einen vor Ablauf der Jahresfrist gestellten Antrag auch als Anregung auffassen, von Amts wegen tätig zu werden.

18. Zu § 8:

Wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten das Wahlrecht besitzt (§ 4 KVBC), ist wählbar, sofern auch die übrigen Voraussetzungen des § 8 KVBC vorliegen. Mitarbeitende, die nicht nur vorübergehend für den Dienst in der Kirchengemeinde angestellt sind, können in dieser Kirchengemeinde nicht Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher sein. Entscheidend ist nicht allein die Anstellungsträgerschaft, sondern die Frage, ob sie für den Dienst in der betreffenden Kirchengemeinde angestellt sind; dies ergibt sich im Zweifel aus der Dienstanweisung. Eine vorübergehende Anstellung ist immer dann gegeben, wenn die vertretungs- oder aushilfsweise Tätigkeit einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet. Der Kirchenkreisvorstand kann auf Antrag des Kirchenvorstandes ausnahmsweise Mitarbeitenden in Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verleihen, wenn besondere Umstände vorliegen. Ein Beschäftigungsverhältnis mit geringem Umfang liegt in der Regel vor, wenn es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch IV handelt (die Grenze liegt gegenwärtig bei EUR 450). In jedem Fall darf die regelmäßige Arbeitszeit die Grenze von 10 Wochenstunden nicht überschreiten. Mehrere Beschäftigungsverhältnisse mit der Kirchengemeinde sind zusammenzurechnen. Überschreitet die oder der Mitarbeitende später die Grenze von 10 Wochenstunden, etwa durch Ausweitung seines Arbeitsumfangs, so scheidet sie oder er aus dem Kirchenvorstand aus (§ 40 KVBC). Von der Möglichkeit, Mitarbeitenden die Wählbarkeit zu verleihen, ist nur bei besonderen Umständen, d. h. eher zurückhaltend, Gebrauch zu machen.

18.1. Zu § 9:

Die oberste Kirchenbehörde, die einen Kirchenvorstand aufgelöst hat, kann gesondert bestimmen, dass einzelnen oder allen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern des aufgelösten Kirchenvorstandes die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit aberkannt wird. Die Formulierungen sind, soweit es geht, denen der §§ 5 und 6 KVBC, die die Aberkennung des aktiven Wahlrechts regeln, nachgebildet.

19. Zu § 11:

Es lag bisher im freien Ermessen des Kirchenvorstandes, ob er die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen will. 2014 wurde § 11 Absatz 1 KVBC geändert und diese Freiheit des Kirchenvorstandes geringfügig eingeschränkt. Wahlbezirke dürfen nur noch gebildet werden, wenn sie eine angemessene Größe haben. Damit soll nach den Vorstellungen des Gesetzgebers ein zu kleinteiliges Zerlegen der Wahl in zu viele Teilwahlen innerhalb einer Kirchengemeinde und der damit verbundene Aufwand

verringert werden. Was eine angemessene Größe ist, legt das KVBC nicht fest. Die angemessene Mindestgröße für einen Wahlbezirk muss das Landeskirchenamt festlegen. Die Größe wird ausgedrückt in einer Mindestanzahl von Kirchenmitgliedern. Das Landeskirchenamt hat die Mindestzahl der Kirchenmitglieder eines solchen Wahlbezirkes auf 100 festgesetzt, um einen weiten Spielraum für die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse offenzuhalten.

Kirchengemeinden, die in der laufenden Wahlperiode durch Zusammenlegung oder andere Begrenzung vergrößert worden sind, können auch Wahlbezirke mit weniger als 100 Kirchenmitgliedern bilden.

Es bleibt dabei, dass für jede Kapellengemeinde ein Wahlbezirk zu bilden ist.

Ebenso ist in jeder an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinde (Ortskirchengemeinde) für die Wahl des Gesamtkirchenvorstandes mindestens ein Wahlbezirk zu bilden (vgl. Nummer 2).

Sind Wahlbezirke gebildet worden, so sind nur diejenigen Kirchenmitglieder wahlberechtigt und wählbar, die ihre alleinige oder Hauptwohnung in dem Wahlbezirk haben.

Gehören der Kirchengemeinde Kirchenmitglieder an, die ihre alleinige oder Hauptwohnung außerhalb des Gebietes der Kirchengemeinde haben (Umgepfarrte, § 9 KGO), so bestimmt der Kirchenvorstand, in welche Wählerliste sie aufzunehmen sind (§ 13 Absatz 3 KVBC).

Bei der Festsetzung der Zahl der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die in jedem Wahlbezirk zu wählen sind, kann der Kirchenvorstand neben dem Zahlenverhältnis der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlbezirken auch andere für das Gemeindeleben wichtige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Wenn es in der Kirchengemeinde eine Kapellengemeinde gibt, gilt: Der Kirchenvorstand muss entscheiden, wie viele Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher im Wahlbezirk Kapellengemeinde zu wählen sind. Vor der Entscheidung muss der Kirchenvorstand den Kapellenvorstand anhören.

Die Bildung der Wahlbezirke behält ihre Gültigkeit bis zur nächsten allgemeinen Wahl der Kirchenvorstände, sie gilt also auch für Nachwahlen.

20. Zu § 12:

In größeren Kirchengemeinden oder in größeren Wahlbezirken empfiehlt sich zur Erleichterung des Wahlvorganges für die Wahlberechtigten die Bildung von Stimmbezirken, für die besondere Wahllokale einzurichten sind. In Wahlbezirken von Kapellengemeinden empfiehlt sich dies nur in besonderen Ausnahmefällen. Für Stimmbezirke werden keine getrennten Wahlaufsätze aufgestellt; die Wählerli-

ste ist aber entsprechend aufzugliedern (§ 13 Absatz 2 KVVBG). Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand zu ernennen (§ 23 KVVBG). Wird ein Stimmbezirk mit zeitlicher Befristung (mobiles Wahllokal) eingerichtet, darf die gesamte Wahlzeit die nach § 25 Absatz 1 KVVBG festgesetzte Mindestzeit von sechs Stunden nicht unterschreiten. Da in einem Stimmbezirk nicht mehrere Wahllokale gleichzeitig geöffnet sein dürfen, sind für diesen Stimmbezirk mit dem mobilen Wahllokal nur ein Wahlvorstand und eine Wählerliste notwendig. Der Wahlvorstand dieses Stimmbezirkes ist für die Einhaltung des Zeitplanes verantwortlich. Die Wahlurne ist während des Transports zwischen den einzelnen Wahllokalen zu verschließen.

21. Zu § 13:

Auch wenn die Erstellung der Wählerlisten durch Dritte erfolgt, behält der Kirchenvorstand die Verantwortung für die Wählerliste. Die Listen sind deshalb sorgfältig zu prüfen (Muster für die Wählerliste siehe **Anlage 2**).

22. Zu § 14 Absatz 1:

Nach der Anordnung der Wahl durch das Landeskirchenamt (§ 10 KVVBG) beschließt der Kirchenvorstand, zu welchen Zeiten die Wählerliste für jedes Kirchenmitglied zugänglich auszulegen ist. Die Wählerliste ist mindestens eine Woche lang und für jeden Wahlbezirk gesondert auszulegen.

Die Auslegung ist durch Abkündigungen in mehreren Gottesdiensten mitzuteilen; dabei sind die genauen Tageszeiten für die Einsichtnahme anzugeben. Gleichzeitig sind die wahlberechtigten Kirchenmitglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. Nummer 24).

Als andere Formen der Bekanntmachung kommen z. B. Aushänge, Hinweise in der Tagespresse, in Gemeindebriefen und auf der Homepage der Kirchengemeinde, Verteilung von Merkzetteln nach dem Gottesdienst und in Gemeindeveranstaltungen und die Versendung von Wahlhinweisen in Betracht (Muster für die Bekanntmachung siehe **Anlage 3**). Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit ihrer Daten in der Wählerliste zu überprüfen. Wollen sie auch die Daten anderer Personen überprüfen, müssen sie – aus Datenschutzgründen – Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste ergeben kann. Eine Überprüfung der Daten von Personen mit Sperrvermerk durch Wahlberechtigte ist nicht zulässig.

23. Zu § 14 Absätze 2 bis 5:

Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Wählerliste bis zur Wahl in regelmäßigen Abständen auf

ihre Aktualität zu überprüfen und sich ergebende Änderungen umgehend vorzunehmen. Neu aufgenommene Kirchenmitglieder können bis zum Tag vor dem Wahltag in die Wählerliste aufgenommen werden und so noch das Wahlrecht erhalten.

Die Kirchenmitglieder können die Wählerliste auch außerhalb der Auslegungsfrist einsehen (§ 14 Absatz 1 KVVBG). Sie können Berichtigungen der Wählerliste vor Beginn, innerhalb der Auslegungsfrist und bis drei Wochen vor der Wahl beantragen (§ 14 Absatz 2 KVVBG). Die Betroffenen und die Antragstellerinnen und Antragsteller sind zu unterrichten. Anträge, die später eingehen, kann der Kirchenvorstand noch bei seiner Beschlussfassung nach § 14 Absatz 5 Satz 2 KVVBG als Anregung zur Berichtigung der Wählerliste bis zum Tage vor dem Wahltag von Amts wegen aufnehmen, wenn eindeutig ist, dass die Wählerliste insoweit offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist. Unzulässige Anträge müssen zurückgewiesen werden, wenn die Wählerliste nicht von Amts wegen berichtigt wird.

Muster für einen

- ablehnenden Bescheid zu einem Antrag auf Berichtigung der Wählerliste siehe **Anlage 4**,
- Bescheid zu einem verspäteten Antrag auf Berichtigung der Wählerliste siehe **Anlage 5**,
- Bescheid über die Streichung eines Namens aus der Wählerliste siehe **Anlage 6**).

24. Zu § 15:

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe über die Auslegung der Wählerliste sind die wahlberechtigten Kirchenmitglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. Nummer 22 und Muster für die Aufforderung in **Anlage 3**).

Sind Wahlbezirke gebildet worden, so müssen die zur Wahl vorgeschlagenen und die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages zu demselben Wahlbezirk gehören. Darauf ist in den Bekanntmachungen hinzuweisen (vgl. Muster in **Anlage 3**). Enthält ein Wahlvorschlag entgegen § 15 Absatz 1 Satz 3 KVVBG mehr Namen als die doppelte Zahl der zu wählenden Kirchen- oder Kapellenvorsteherinnen und -vorsteher oder weniger Namen, so ist er damit nicht ungültig. Die Unterzeichnenden sollen ihre Anschrift angeben. Es muss deutlich gemacht werden, welche Person den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet hat (vgl. § 16 Absatz 2 KVVBG).

25. Zu § 16:

Der Kirchenvorstand oder die von ihm beauftragten Mitglieder prüfen die eingehenden Wahlvorschläge unverzüglich, insbesondere ob sie die genügende Zahl von Unterschriften tragen und die vorgeschlagenen nach § 8 KVVBG wählbar sind. Der Kirchenvorstand hat darauf hinzuwirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge (z. B. fehlende Unterschrift,

Mangel der Wählbarkeit) vor Ablauf der in § 15 Absatz 1 Satz 1 KVVBG bestimmten Frist behoben werden. Enthält der Wahlvorschlag Namen nicht wählbarer Personen und ist dieser Mangel nicht fristgerecht behoben worden, so streicht der Kirchenvorstand diese Namen von dem Wahlvorschlag und benachrichtigt nach § 16 Absatz 2 KVVBG die Betroffenen und die Person, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet hat. (Muster für die Benachrichtigung siehe **Anlage 7**).

26. Zu § 17:

Der Kirchenvorstand hat alle gültigen Wahlvorschläge zusammenzustellen und ggf. gemäß § 17 Absatz 1 KVVBG zu ergänzen.

Er sollte insbesondere dann von der Möglichkeit, die Vorschläge bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden zu ergänzen, Gebrauch machen, wenn zweifelhaft ist, ob alle Vorgeschlagenen in den Wahlaufsatz aufgenommen werden können, und um sicherzustellen, dass genügend Ersatzkirchenvorsteherinnen und Ersatzkirchenvorsteher oder Ersatzkapellenvorsteherinnen und Ersatzkapellenvorsteher (§ 29 Absatz 3 KVVBG) zur Verfügung stehen werden. Dem Kirchenkreisvorstand ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 15 Absatz 1 Satz 1 KVVBG) zu berichten, ob Wahlvorschläge in der erforderlichen Zahl gemacht oder ergänzt worden sind. Wenn auch der Kirchenkreisvorstand keine Möglichkeit sieht, die Wahlvorschläge mit weiteren Kandidatinnen und Kandidaten zu ergänzen, so kann er die Zahl der zu Wählenden reduzieren und die Zahl der Wahlvorschläge anpassen (§ 17 Absatz 4 KVVBG).

27. Zu § 18:

Die Liturgie für den Einführungsgottesdienst und die abzulegende Erklärung der Mitglieder des Kirchenvorstandes finden sich in der Agende IV, Teilband I der VELKD „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ (2012), Seite 230ff. Für die Verpflichtung kann zwischen zwei Varianten gewählt werden: Entweder „A. Verpflichtungsfrage“ auf S. 237 oder „B. Vorhalt und Einführungsfrage“ auf S. 238 der Agende.

28. Zu § 19 Absatz 1:

Eine vorgeschlagene Person, die es ablehnt, die Bereitschaftserklärung nach § 18 KVVBG abzugeben, oder die nicht innerhalb der dort bestimmten Frist einreicht, ist nicht in den Wahlaufsatz zu übernehmen. Ist bis zur Aufstellung des Wahlaufsatzes die Zahl der zur Wahl Vorgeschlagenen auf weniger als das Eineinhalbfache der zu wählenden Kirchen- oder Kapellenvorsteherinnen und -vorsteher gesun-

ken (z. B. durch Ausbleiben der Bereitschaftserklärung nach § 18 KVVBG), so soll der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge ergänzen und die Bereitschaftserklärung nach § 18 KVVBG einholen, wenn der Zeitplan der Wahlvorbereitung dies noch zulässt. Ist danach die Zahl der zur Wahl Vorgeschlagenen geringer als die Zahl der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 KVVBG zu Wählenden, so ist nach § 17 Absatz 4 KVVBG zu verfahren. (Muster für den Wahlaufsatz siehe **Anlage 8**).

29. Zu § 21:

Sofern eine der vorgeschlagenen Personen an der Vorstellung nicht teilnehmen kann, ist dies un-
schädlich.

30. Zu § 22:

Zu Inhalt und Form der Stimmzettel wird auf das Muster in der **Anlage 9** verwiesen. Die Stimmzettel müssen schon bei der Ausgabe von Wahlscheinen zur Verfügung stehen. Sie sind für jeden Wahlbezirk gesondert herzustellen.

31. Zu § 23:

Ein Wahlvorstand ist auch dann zu ernennen, wenn keine Stimmbezirke nach § 12 KVVBG gebildet worden sind. Wo Wahlbezirke nach § 11 KVVBG gebildet worden sind, ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu ernennen. Auch für einen Stimmbezirk mit zeitlicher Befristung (mobiles Wahllokal nach § 12 Absatz 2 KVVBG) ist ein Wahlvorstand zu ernennen.

32. Zu § 25:

Der Wahlvorstand kann verlangen, dass die Wahlberechtigten sich ausweisen. Es kann nur eine Stimme je Wahlvorschlag abgegeben werden. Mehrfachkennzeichnungen eines Namens (Kumulieren) zählen nur als eine Stimme; sie sind nicht als unzulässige Zusätze zu werten, die einen Stimmzettel ungültig machen.

In § 25 Absatz 5 Satz 1 KVVBG sind zur einfachen und klaren Handhabung die konkreten Zahlen der Stimmen, die eine wahlberechtigte Person hat (Wählerstimmen), für alle Konstellationen konkret benannt.

Ist eine Kirchengemeinde nicht in Wahlbezirke aufgeteilt worden, gilt die Vorgabe der Wählerstimmen für die Kirchengemeinde (Kirchengemeinde = Wahlbezirk).

Ist eine Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufgeteilt, gilt die Vorgabe der Wählerstimmen für jeden Wahlbezirk gesondert, und zwar auch für den Wahlbezirk oder die Wahlbezirke Kapellengemeinde in der Kirchengemeinde.

33. Zu § 26 Absätze 1 und 2:

Das Wahlrecht kann auch im Wege der Briefwahl

ausgeübt werden, ohne dass es der Darlegung besonderer Gründe bedarf. Der Kirchenvorstand hat jedoch darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und Missbrauchsmöglichkeiten entgegengewirkt wird. Der Wahlvorstand kann die Wahlbriefe schon während der Wahlhandlung öffnen und bereits vor Ende der Wahlhandlung die Wahlscheine der Briefwählerinnen und Briefwähler prüfen. Die Stimmabgabe der Briefwählerin oder des Briefwählers ist sofort in der Wählerliste zu vermerken. Die Stimmzettelumschläge sind jedoch auf jeden Fall ungeöffnet in die Wahlurne einzuwerfen (§ 27 Absatz 3 KVVG).

34. Zu § 26 Absätze 2 und 3:

Wahlscheine dürfen nur auf persönlichen oder schriftlichen Antrag (per E-Mail genügt) bei dem Kirchenvorstand ausgegeben werden. Auf telefonische Anforderung, Sammelanforderung mit Listen, Anforderung für Angehörige und andere Wahlberechtigte ohne rechtsgültige schriftliche Vollmacht sowie auf Anforderung bei anderen Personen als den Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind Wahlscheine nicht auszugeben. Desgleichen dürfen Wahlscheine nicht von Amts wegen ausgegeben werden (Muster für den Briefwahlschein siehe **Anlage 10**).

35. Zu § 26 Absatz 6:

Die Wahlunterlagen sind dem Kirchenmitglied persönlich oder der von ihm bevollmächtigten Person von einem Mitglied des Kirchenvorstandes oder einer vom Kirchenvorstand beauftragten Person auszuhändigen oder auf dem Postweg zu übermitteln. Bei der Ausgabe der Wahlscheine dürfen keine Hinweise auf bestimmte zur Wahl vorgeschlagene Personen gegeben werden.

36. Zu § 26 Absatz 8:

Die Ausstellung der Wahlscheine ist sofort in der Wählerliste in der dafür bestimmten Spalte (vgl. **Anlage 2**) zu vermerken.

37. Zu § 26 Absatz 9:

Gehen Wahlbriefe während der Wahlhandlung bei dem Kirchenvorstand ein, so sind sie noch vor Schluss der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu übergeben. Nach Beendigung der Wahlhandlung übergebene Wahlbriefe sind ungültig (§ 27 Absatz 2 KVVG).

38. Zu § 27:

Wesentliche Verfahrensvorschriften sind:

- Der Wahlbrief muss rechtzeitig eingegangen sein.
- Der Wahlbrief muss einen ordnungsgemäßen Wahlschein enthalten.

- Der Wahlbrief muss einen Stimmzettelumschlag enthalten.
- Der Stimmzettelumschlag muss bei Einwurf in die Wahlurne verschlossen sein.
- Der Stimmzettelumschlag muss einen Stimmzettel enthalten.

Ungültige Wahlbriefe sind samt ihrem Inhalt auszusondern.

39. Zu § 28:

Über die Wahlhandlung ist eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen. Unstimmigkeiten zwischen der Zahl der Stimmabgabevermerke und der Zahl der Stimmzettel sind anzugeben und nach Möglichkeit zu begründen.

Die Verhandlungsniederschrift mit den in einem verschlossenen Behältnis befindlichen Anlagen sowie mit allen Wahlunterlagen ist dem Kirchenvorstand alsbald zur amtlichen Verwahrung zu übergeben. Die Unterlagen sind nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung über die Aufbewahrung und Aussonderung von Schriftgut vom 9. Mai 1990 (Kirchl. Amtsbl. S. 77) – RS 90-4 – aufzubewahren. (Muster für die Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung siehe **Anlage 11**).

40. Zu § 29 Absatz 1:

Der Kirchenvorstand tritt spätestens am Tage nach dem Wahltag zur Feststellung des Wahlergebnisses zusammen

(Muster für

- die Feststellung des Wahlergebnisses in Kirchengemeinden ohne Kapellengemeinden siehe **Anlage 12**,
- die Feststellung des Wahlergebnisses in Kirchengemeinden mit Kapellengemeinden siehe **Anlage 13**).

Für das Losverfahren gibt es keine Vorgaben; es muss nur darauf geachtet werden, dass keine Manipulation des Ergebnisses möglich ist.

41. Zu § 29 Absatz 3:

Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die weder zu Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorstehern noch zu Ersatzkirchenvorsteherinnen oder Ersatzkirchenvorstehern gewählt worden sind, können auch dann nicht nachträglich als gewählte Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand eintreten, wenn keine Ersatzkirchenvorsteherinnen oder Ersatzkirchenvorsteher mehr vorhanden sind. In einem solchen Fall ist nach § 35 KVVG zu verfahren.

42. Zu § 29 Absatz 4:

Findet an dem Sonntag nach der Wahl in der Kirchengemeinde kein Hauptgottesdienst statt, so ist die Abkündigung am nächsten Sonntag mit Haupt-

gottesdienst vorzunehmen (Muster für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses siehe **Anlage 14**).

43. Zu § 29 Absatz 5:

Die gewählten Personen, die nicht in den Kirchenvorstand eintreten können, sind Ersatzkirchenvorsteherinnen oder Ersatzkirchenvorsteher. Sie können nach § 34 Absatz 1 KVVBG nur dann in den Kirchenvorstand eintreten, wenn die gewählte Kirchenvorsteherin oder der gewählte Kirchenvorsteher ausgeschieden ist, in dessen Person der Hinderungsgrund nach § 2 Absatz 4 KVVBG begründet war; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben sie Ersatzkirchenvorsteherinnen oder Ersatzkirchenvorsteher.

44. Zu § 30 Absatz 2:

Muster für einen zurückweisenden Bescheid des Kirchenkreisvorstandes im Wahlanfechtungsverfahren siehe **Anlage 15**.

45. Zu § 31:

Durch die Bildung eines Wahlausschusses wird der Kirchenvorstand in seiner Gesamtheit von zahlreichen Aufgaben bei der Vorbereitung der Wahl entlastet; sie ist daher sehr zu empfehlen.

46. Zu § 33:

Der Kirchenkreisvorstand kann einen oder mehrere Bevollmächtigte bestellen, zu denen auch bisherige Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher gehören können; sie nehmen grundsätzlich alle Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wahr. Ihre Beschlüsse sind dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes unverzüglich bekannt zu geben. Ihr Amt endet, sobald wieder ein beschlussfähiger Kirchenvorstand vorhanden ist. Zur Ablösung der nach § 33 Absatz 2 KVVBG bestellten Bevollmächtigten kann der Kirchenkreisvorstand jederzeit eine Nachwahl von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern anordnen; eine Ergänzung des Kirchenvorstandes durch Berufung ist, auch in den letzten drei Jahren der Amtszeit, nicht zulässig. Gemäß § 1 Absatz 5 KVVBG gilt dies auch für den Kapellenvorstand.

47. Zu § 34 Absatz 1:

Die Ersatzkirchenvorsteherin oder der Ersatzkirchenvorsteher tritt zu dem Zeitpunkt in den Kirchenvorstand ein, zu dem die gewählte Kirchenvorsteherin oder der gewählte Kirchenvorsteher ausgeschieden ist. Tritt die Ersatzkirchenvorsteherin oder der Ersatzkirchenvorsteher mit der höchsten Stimmenzahl aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in den Kirchenvorstand ein oder wird eine Ersatzkirchenvorsteherin oder ein Ersatzkirchenvorsteher zur Kirchenvorsteherin oder zum Kirchenvorsteher berufen (§§ 36 und 37 KVVBG), so

scheidet sie oder er für die restliche Amtszeit der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher (§ 1 Absatz 4 KVVBG) als Ersatzkirchenvorsteherin oder Ersatzkirchenvorsteher aus.

Die Person, die als Ersatzkirchenvorsteherin oder als Ersatzkirchenvorsteher in den Kirchenvorstand eingetreten ist, soll der Gemeinde zeitnah in einem Gottesdienst vorgestellt werden (§ 39 Absatz 5 KVVBG).

48. Zu § 35:

Der Kirchenvorstand hat dem Kirchenkreisvorstand die Notwendigkeit der Wahlen unverzüglich anzuzeigen. Der Kirchenkreisvorstand hat dafür zu sorgen, dass der Kirchenvorstand so bald wie möglich wieder so viele Mitglieder hat, wie der Kirchenvorstand vor der letzten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände festgesetzt hat. Waren in der Kirchengemeinde Wahlbezirke nach § 11 KVVBG gebildet worden, so sind die erforderlichen Nachwahlen auf die Wahlbezirke zu beschränken, in denen die Zahl der nach § 11 Absatz 1 Satz 4 gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher unterschritten wird.

Der Dreijahreszeitraum beginnt jeweils am 1. Juni des Jahres der allgemeinen Wahl der Kirchenvorstände (§ 1 Absatz 3 KVVBG).

49. Zu § 37 Absätze 1 und 2:

Ist die Zahl der Vorgeschlagenen entgegen § 37 Absatz 1 Satz 2 KVVBG niedriger als die Zahl der zu Berufenden, so ist der Kirchenkreisvorstand hinsichtlich der über die Vorschläge hinaus zu Berufenden ungebunden. Nach § 37 Absatz 2 Satz 1 KVVBG beschließt der bisherige Kirchenvorstand in gemeinsamer Sitzung mit den neu gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern und - soweit vorhanden - den Mitgliedern des Gemeindebeirates über die Berufungsvorschläge (Muster für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern siehe **Anlage 16**). Mitglieder des amtierenden Kirchenvorstandes, die zur Berufung vorgeschlagen werden sollen, dürfen an der Entscheidung über die Berufungsvorschläge nicht mitwirken (§ 44 Absatz 2 KGO).

50. Zu § 38:

Der Kirchenvorstand muss die Patronin oder den Patron auf die anstehende Neubildung des Kirchenvorstandes und auf die mit dem Patronat verbundenen Rechte hinweisen (Muster für einen Hinweis an die Patronin oder den Patron auf eine bevorstehende Neubildung des Kirchenvorstandes siehe **Anlage 17**, die Bekanntgabe des Eintritts der Patronin oder des Patrons in den Kirchenvorstand oder die Ernennung einer Kirchenvorsteherin oder eines Kirchen-

vorstehers siehe **Anlage 18**). Sind nach dem 7. Mai 2014 (Inkrafttreten des ÄndG KVBG v. 8. März 2014) mehrere Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt worden und waren mehrere der beteiligten Kirchengemeinden Patronatsgemeinden, so ist zu prüfen, ob das Landeskirchenamt mit der Anordnung der Zusammenlegung auch angeordnet hatte, dass jede Patronin und jeder Patron berechtigt ist, jeweils selbst in den Kirchenvorstand der neu gebildeten Kirchengemeinde einzutreten oder jeweils eine dritte Person zur Kirchenvorsteherin oder zum Kirchenvorsteher zu ernennen. War das geschehen, muss der Kirchenvorstand jede Patronin oder jeden Patron auf die anstehende Neubildung des Kirchenvorstandes und auf die mit dem Patronat verbundenen Rechte mit den vorgenannten Mustern hinweisen.

51. Zu § 39 Absatz 1:

Gehören zu einem Pfarramt mehrere Kirchengemeinden (verbundene Kirchengemeinden), so kann die Einführung an verschiedenen Sonntagen vorgenommen werden (vgl. die Zeittafel). Sobald die Mehrheit der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher eingeführt ist, beginnt die Amtszeit des ganzen Kirchenvorstandes. Die Verpflichtung geschieht nach Agenda IV (vgl. Nummer 27).

52. Zu § 40:

Fehlt eine Voraussetzung für die Wählbarkeit einer Kirchenvorsteherin oder eines Kirchenvorstehers, so scheidet sie oder er erst dann aus dem Kirchenvorstand aus, wenn der Kirchenkreisvorstand dies nach Abschluss des Verfahrens nach § 42 KVBG festgestellt hat und diese Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

53. Zu § 41:

In Fällen minder schwerer Pflichtverletzungen kann der Kirchenkreisvorstand einer Kirchenvorsteherin oder einem Kirchenvorsteher eine Ermahnung erteilen.

Die Voraussetzungen des § 41 Satz 3 KVBG liegen nur dann vor, wenn die Kirchenvorsteherin oder der Kirchenvorsteher die durch das kirchliche Ehrenamt obliegenden Pflichten in schwerer Weise missachtet und verletzt. In einem solchen Fall hat der Kirchenkreisvorstand die Kirchenvorsteherin oder den Kirchenvorsteher aus dem Amt zu entlassen. Einer vorherigen Ermahnung bedarf es in einem solchen Fall nicht. Vertritt eine Kirchenvorsteherin oder ein Kirchenvorsteher öffentlich eine andere Auffassung als die Mehrheit des Kirchenvorstandes, so liegt allein darin keine Pflichtverletzung.

54. Zu § 45:

Die Militärgeistlichen gehören dem Kirchenvorstand kraft Amtes nur in den Kirchengemeinden an, in denen personale Seelsorgebereiche gebildet worden sind (§§ 1 und 3 der Verordnung zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 22. Juni 1961 - Kirchl. Amtsbl. S. 117).

55. Zu § 47:

Die Vorschrift ermöglicht, dass Kirchengemeinden erprobungshalber bei der Kirchenvorstandswahl 2018 eine Briefwahl für alle Wahlberechtigten durchführen (allgemeine Briefwahl). Das Landeskirchenamt entscheidet über die Erprobung im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und nach Anhörung des Kirchenkreisvorstands. Die rechtlichen Hinweise zur Durchführung der allgemeinen Briefwahl erhalten die Kirchengemeinden, die sich entscheiden, an der Erprobung teilzunehmen, gesondert.

Anlage 1 zu den AB KVBG

Muster

für die Aberkennung des Wahlrechts und für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

(zu Nrn. 15 und 16 AB KVBG)

Der Kirchenkreisvorstand des

Ev.-luth. Kirchenkreises _____, den _____
(Ort, Datum)

┌
Einschreiben Rückschein ¹⁾
Frau / Herrn

└

Aberkennung des Wahlrechts

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

der Kirchenkreisvorstand hat in seiner Sitzung am _____ gemäß § 5 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände beschlossen, Ihnen das Wahlrecht abzuerkennen, weil _____ ²⁾

- Der Kirchenkreisvorstand hat die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung angeordnet, weil _____ ^{2) _ 3)}

Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechts – sowie gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung – ³⁾ können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landeskirchenamt, Rote Reihe 6, 30169 Hannover Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁾ Oder: Mit Postzustellungsurkunde; oder: durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

²⁾ Hier sind die Gründe für die Entscheidung anzugeben.

³⁾ Hat der Kirchenkreisvorstand die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, so ist die in Gedankenstriche eingeschlossene Formulierung wegzulassen.

Anlage 2 zu den AB KVBG

Muster
für die Wählerliste
(zu Nr. 21 AB KVBG)

Wählerliste

für die Kirchenvorstandswahl – Kapellenvorstandswahl _____¹⁾ in – dem Wahlbezirk _____ -²⁾
der Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde -Kapellengemeinde²⁾ _____

Lfd. Nr.	Briefwahl-schein ausgestellt	Stimm-abgabe	Name, Vorname	Anschrift	Geburtsdatum	Stat. Feld	Bemerkungen

¹⁾ Hier die Jahreszahl der Wahl einsetzen.

²⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 3 zu den AB KVVG

**Muster für die Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste
und die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen**
(zu Nrn. 22 und 24 AB KVVG)

Bekanntmachung

Am _____ findet die Wahl der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher – Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher ¹⁾ in der Ev.-luth. _____ Kirchengemeinde – Kapellengemeinde ¹⁾ _____ statt.

Die Wählerliste zur Wahl der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher – Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher ¹⁾ ist

in _____ ²⁾
von _____ ³⁾ bis _____ ³⁾
von _____ Uhr bis _____ Uhr

für jedes Kirchenmitglied zugänglich ausgelegt. Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist. Mit der Auslegung ist jedem Kirchenmitglied Gelegenheit gegeben zu prüfen, ob es in die Wählerliste eingetragen ist.

Berichtigungen in der Wählerliste können während der Zeit der Auslegung mündlich oder schriftlich beim Kirchenvorstand – Wahlausschuss ¹⁾ beantragt werden.

Die wahlberechtigten Kirchenmitglieder werden gebeten, in der Zeit vom _____ ³⁾ bis _____ ³⁾ bei dem Kirchenvorstand – Wahlausschuss ¹⁾ in _____ ⁵⁾ Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher – Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher ¹⁾ schriftlich einzureichen.

In – dem Wahlbezirk _____ ¹⁾ – der Ev.-luth. _____ Kirchengemeinde / Kapellengemeinde _____ ¹⁾ sind _____ Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher – Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher ¹⁾ zu wählen. Die Wahlvorschläge sollen nicht mehr als _____ ⁴⁾ Namen unter Angabe von Vor- und Zuname, Alter, Beruf und Anschrift enthalten.

Vorgeschlagen werden können alle Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde, die

- bis zum Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- der Kirchengemeinde bis zum Wahltag mindestens drei Monate angehören,
- im Wahlbezirk ihre nach dem staatlichen Melderecht ausgewiesene alleinige oder Hauptwohnung haben und von denen erwartet werden kann, dass sie an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes – Kapellenvorstandes ¹⁾ gewissenhaft mitzuwirken bereit sind.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn – im Wahlbezirk _____ - in der Ev.-luth. Kirchengemeinde - Kapellengemeinde ¹⁾ _____ wahlberechtigten Kirchenmitgliedern unterschrieben sein.

Der Kirchenvorstand - Der Wahlausschuss ¹⁾

der Ev.-luth. _____ Kirchengemeinde _____

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Genaue Anschrift des Auslegungsortes.

³⁾ Wochentag und Datum.

⁴⁾ Doppelte Zahl der zu Wählenden. ⁵⁾ Volle Anschrift

Anlage 4 zu den AB KVBG**Muster****für einen ablehnenden Bescheid des Kirchenvorstandes (Wahlausschusses) zu einem Antrag auf Berichtigung der Wählerliste**

(zu Nr. 23 AB KVBG)

Der Kirchenvorstand - Wahlausschuss ¹⁾ der
 Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde _____

┌ _____ , den _____
Einschreiben Rückschein ²⁾ (Ort, Datum)
 Frau / Herrn

└ _____

Berichtigung der Wählerliste

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____ ,

Ihr Antrag auf Berichtigung der Wählerliste gemäß § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die
 Bildung der Kirchenvorstände ist nicht begründet, weil _____

³⁾

Der Kirchenvorstand - Wahlausschuss ¹⁾ hat in seiner Sitzung am _____ gemäß § 14
 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände beschlossen, Ihrem Antrag
 nicht stattzugeben.

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides
 schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises _____
 _____ ⁴⁾ Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Oder: Mit Postzustellungsurkunde; oder: durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

³⁾ Hier sind die Gründe für die Entscheidung anzugeben.

⁴⁾ Hier bitte die volle Anschrift einsetzen.

Anlage 5 zu den AB KVBG

Muster

für einen Bescheid des Kirchenvorstandes (Wahlausschusses) zu einem verspäteten Antrag auf Berichtigung der Wählerliste

(zu Nr. 23 AB KVBG)

Der Kirchenvorstand - Wahlausschuss ¹⁾ der

Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde _____

┌ _____ , den _____
Einschreiben Rückschein ²⁾ (Ort, Datum)
Frau / Herrn

└ _____

Berichtigung der Wählerliste

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____ ,

Ihr Antrag auf Berichtigung der Wählerliste gemäß § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände ist nicht fristgerecht gestellt worden, weil er nach Ablauf der Auslegungsfrist am _____ erst am _____ bei der Kirchengemeinde eingegangen ist.

Darum wird Ihr Antrag als unzulässig zurückgewiesen.

Der Kirchenvorstand - Wahlausschuss ¹⁾ hat in seiner Sitzung am _____ gemäß § 14 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände beschlossen, Ihren Antrag auch nicht zum Anlass für eine Änderung der Wählerliste von Amts wegen zu nehmen.

Begründung: _____ ³⁾

Gegen die Entscheidung über die Zurückweisung des unzulässigen Antrages können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kirchenkreisvorstand _____ des _____ Ev.-luth. _____ Kirchenkreises _____ ⁴⁾ Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Für die Entscheidung über eine Änderung der Wählerliste von Amts wegen ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Oder: Mit Postzustellungsurkunde; oder: durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

³⁾ Hier sind die Gründe für die Entscheidung des Kirchenvorstandes anzugeben.

⁴⁾ Hier bitte die volle Anschrift einsetzen.

Anlage 6 zu den AB KVBG

Muster

für einen Bescheid des Kirchenvorstandes (Wahlausschusses) über die Streichung eines Namens aus der Wählerliste

(zu Nr. 23 AB KVBG)

Der Kirchenvorstand – Wahlausschuss ¹⁾ der
Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde _____
_____, den _____

┌ Einschreiben Rückschein ²⁾ ┐ (Ort, Datum)
Frau / Herrn

└ _____ ┘

Berichtigung der Wählerliste

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____ ,

der Kirchenvorstand – Wahlausschuss ¹⁾ hat in seiner Sitzung am _____ gemäß § 14 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände die Wählerliste geprüft und beschlossen, Ihren Namen aus der Wählerliste zu streichen, weil _____
_____ ³⁾

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises _____
_____ ⁴⁾ Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Oder: Mit Postzustellungsurkunde; oder: durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

³⁾ Hier sind die Gründe für die Entscheidung anzugeben.

⁴⁾ Hier bitte die volle Anschrift einsetzen.

Anlage 7 zu den AB KVBG

Muster
für die Benachrichtigung durch den Kirchenvorstand (Wahlausschuss)
über die Streichung eines Namens aus dem Wahlvorschlag
(zu Nr. 25 AB KVBG)

Der Kirchenvorstand - Wahlausschuss ¹⁾ der
Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde _____

┌ _____ , den _____
Einschreiben Rückschein ²⁾ (Ort, Datum)
└ Frau / Herrn

┌ _____
└ _____

**Wahlvorschlag für die Wahl von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern – Kapellen-
vorsteherinnen und Kapellenvorstehern ¹⁾**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____ ,

der Kirchenvorstand – Wahlausschuss ¹⁾ hat in seiner Sitzung am _____ beschlossen,
Ihren Namen auf dem durch Frau _____ als Erstunterzeichnerin –
Herrn _____ als Erstunterzeichner ¹⁾ eingereichten Vorschlag für die
Kirchenvorstandswahl – Kapellenvorstandswahl ¹⁾ zu streichen, weil _____
_____ ³⁾

Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner des betreffenden Wahlvorschlages erhält eine
entsprechende Nachricht.

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides
schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises _____
_____ ⁴⁾ Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Oder: Mit Postzustellungsurkunde; oder: durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

³⁾ Hier sind die Gründe für die Entscheidung anzugeben.

⁴⁾ Hier bitte die volle Anschrift einsetzen.

Anlage 8 zu den AB KVBG

Muster
für den Wahlaufsatz
(zu Nr. 28 AB KVBG)

Wahlaufsatz				
für die Kirchenvorstandswahl – Kapellenvorstandswahl ¹⁾ _____ ²⁾ in - dem Wahlbezirk _____ - ¹⁾ der Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde – Kapellengemeinde ¹⁾ _____				
Ifd. Nr.	Name ³⁾ , Vorname	Alter	Beruf	Anschrift
1				
2				
...				

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen..

²⁾ Hier die Jahreszahl der Wahl einsetzen

³⁾ In alphabetischer Reihenfolge.

Anlage 9 zu den AB KVBG

**Muster
für den Stimmzettel**
(zu Nr. 30 AB KVBG)

Stimmzettel							
für die Kirchenvorstandswahl – Kapellenvorstandswahl ¹⁾ _____ ²⁾ in							
- dem Wahlbezirk _____ - ¹⁾							
der Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde – Kapellengemeinde ¹⁾ _____							
Sie haben max. _____ ⁴⁾ Stimmen. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind.		lfd. Nr.	Name ³⁾ , Vorname	Alter	Beruf	Anschrift	
	○	1					
	○	2					
		...					

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Hier die Jahreszahl der Wahl einsetzen.

³⁾ In alphabetischer Reihenfolge.

⁴⁾ Die Zahl der Stimmen gemäß § 25 Absatz 5 KVBG einsetzen – vgl. Nr. 32 AB KVBG.

**Muster
für den Briefwahlschein
(zu Nr. 34 AB KVBG)**

Anlage 10 zu den AB KVBG

Briefwahlschein

Nr.:

für die **Kirchenvorstandswahl 2018**
in der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Wahlbezirk ¹⁾

**Verlorene Wahlscheine werden
nicht ersetzt!**

┌ _____ ┐
Frau / Herr

└ _____ ┘

geboren am _____ , wohnhaft in ²⁾ _____

_____ -Straße, Nr. _____

ist in der Wählerliste des Wahlbezirkes ¹⁾ _____ der Kirchengemeinde ¹⁾ _____

_____ / der Kapellengemeinde ¹⁾ _____

eingetragen und kann mit diesem Briefwahlschein an der angegebenen Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

Diesem Briefwahlschein sind die Briefwahlunterlagen beigelegt worden.

Versicherung zur Briefwahl	
<p>Unbedingt ausfüllen, sonst ist die Stimmabgabe ungültig.</p> <p>Dann erst den Briefwahlschein mit dem Stimmzettelschlag in den Wahlbriefumschlag stecken.</p> <p>(Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten)</p>	<p>der Briefwählerin oder des Briefwählers:</p> <p>Ich versichere, dass ich den beiliegenden Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.</p> <p>_____, den _____</p> <p>_____ (Unterschrift der Briefwählerin oder des Briefwählers)</p>
	<p>oder/und der Hilfsperson:</p> <p>(falls die Briefwählerin oder der Briefwähler nicht lesen kann oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen)</p> <p>Ich versichere, dass ich den beiliegenden Stimmzettel wortgetreu vorgelesen und nach den Anweisungen der Briefwählerin oder des Briefwählers gekennzeichnet habe.</p> <p>_____, den _____</p> <p>_____ (Unterschrift der Hilfsperson)</p>

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

Anlage 11 zu den AB KVBG

Muster
für die Verhandlungsniederschrift
über die Wahlhandlung
(zu Nr. 39 AB KVBG)

V e r h a n d l u n g s n i e d e r s c h r i f t

über die Wahl der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher – Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher ¹⁾ im Stimmbezirk _____ des Wahlbezirkes _____ der Ev.-luth. _____ Kirchengemeinde – Kapellengemeinde ¹⁾ _____ am _____ in _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr - und nach einer Unterbrechung von _____ Uhr bis _____ Uhr ¹⁾.

Die Wahl wurde vom Wahlvorstand geleitet. Dem Wahlvorstand gehörten an:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. _____
(Vorsitzende/r) | 2. _____
(Stellvertreter/in) |
| 3. _____
(Schriftführer/in) | 4. _____
(Stellvertreter/in) |
| 5. _____
(Mitglied) | 6. _____
(Mitglied) ¹⁾ |
| 7. _____
(Mitglied) ¹⁾ | 8. _____
(Mitglied) ¹⁾ |

Vor dem Beginn der Wahlhandlung wurde festgestellt, dass die Wahlurne leer war. Sie wurde bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet.

Die / Der Vorsitzende ¹⁾ des Wahlvorstandes eröffnete die Wahlhandlung mit Gebet.

Die Namen der Wählerinnen und Wähler wurden in der Wählerliste festgestellt und die Wahlbeteiligung wurde vermerkt. Sie erhielten den amtlichen Stimmzettel und legten diesen, nachdem sie ihn unbeobachtet haben ausfüllen können, verdeckt in die Wahlurne.

Die bis zum Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe wurden durch ein Mitglied des Wahlvorstandes geöffnet, die Briefwahlscheine an Hand der Wählerliste geprüft, die Wahlbeteiligung vermerkt, die Stimmzettelumschläge von den Briefwahlscheinen abgesondert und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

Nachdem die festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war und alle anwesenden Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel in die Wahlurne gelegt hatten, erklärte die / der Vorsitzende ¹⁾ des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

Danach wurden alle Stimmzettel und Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel

gemischt. Durch Zählung wurde festgestellt, dass sich _____ Stimmzettel in der Wahlurne befunden hatten. Diese Zahl stimmte mit der Zahl der Wahlbeteiligungsvermerke in der Wählerliste überein ²⁾.

Hierauf wurden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft. Es wurden _____ Stimmzettel vom Wahlvorstand für ungültig erklärt, weil sie unzulässige Zusätze enthielten, weil auf ihnen keine Namen gekennzeichnet oder weil auf ihnen mehr Namen gekennzeichnet waren, als der Wähler nach § 25 Absatz 5 KVVG Stimmen hatte.

Sodann wurden die auf die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes entfallenden Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln gezählt.

Danach hatten erhalten:

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| 1. _____
(Name, Vorname) | _____ (Stimmen) |
| 2. _____
(Name, Vorname) | _____ (Stimmen) |
| 3. _____
(Name, Vorname) | _____ (Stimmen) |
| 4. _____
(Name, Vorname) | _____ (Stimmen) |
| | |

Die ausgesonderten Wahlbriefe und die für ungültig erklärten Stimmzettel wurden mit laufenden Nummern versehen und neben den gültigen Stimmzetteln der Niederschrift als Anlagen beigefügt.

Die Verhandlung wurde am _____ um _____ Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben von den Mitgliedern des Wahlvorstandes:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. _____
(Vorsitzende/r) | 2. _____
(Stellvertreter/in) |
| 3. _____
(Schriftführer/in) | 4. _____
(Stellvertreter/in) |
| 5. _____
(Mitglied) | 6. _____
(Mitglied) ¹⁾ |
| 7. _____
(Mitglied) ¹⁾ | 8. _____
(Mitglied) ¹⁾ |

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Bei Nichtübereinstimmung sind hier die Gründe nach Möglichkeit anzugeben.

Anlage 12 zu den AB KVBG

Muster
für die Feststellung des Wahlergebnisses in Kirchengemeinden
ohne Kapellengemeinden
(zu Nr. 40 AB KVBG)

Verhandlung des Kirchenvorstandes - Wahlausschusses 1) der Ev.-luth. ...
-Kirchengemeinde ... zur Feststellung des Ergebnisses der
am ... vorgenommenen Wahl zum Kirchenvorstand.

Anwesend: ...
...

Die / Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes – Wahlausschusses 1) gibt bekannt, dass die Verhand-
lungsniederschrift – en 1) über die Wahlhandlung – en 1) vom Wahlvorstand - von den Wahlvorständen 1)
ordnungsgemäß vorgelegt worden ist – sind 1).

Nach dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. ... -Kirchengemeinde
... vom ... waren in der Kirchengemeinde
insgesamt ... Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher zu wählen,
davon ... Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher im Wahlbezirk ... 1)
... Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher im Wahlbezirk ... 1)
...

Nach der - den Verhandlungsniederschrift – en 1) des Wahlvorstandes - der Wahlvorstände 1) haben erhalten
im Stimmbezirk ... 1)

- 1. ... (Name, Vorname) ... (Stimmen)
2. ... (Name, Vorname) ... (Stimmen)

im Stimmbezirk ... 1)

- 1. ... (Name, Vorname) ... (Stimmen)
2. ... (Name, Vorname) ... (Stimmen)

somit im Wahlbezirk ... 1)

- 1. ... (Name, Vorname) ... (Stimmen)
2. ... (Name, Vorname) ... (Stimmen)

im Stimmbezirk ... 1)

- 1. ... (Name, Vorname) ... (Stimmen)

2. _____ (Stimmen)
(Name, Vorname)

.....

im Stimmbezirk _____¹⁾

1. _____ (Stimmen)
(Name, Vorname)

2. _____ (Stimmen)
(Name, Vorname)

.....

somit im Wahlbezirk _____¹⁾

1. _____ (Stimmen)
(Name, Vorname)

2. _____ (Stimmen)
(Name, Vorname)

.....

Zu Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern sind damit gewählt:

im Wahlbezirk _____¹⁾

1. _____
(Name, Vorname)

2. _____
(Name, Vorname)

.....

im Wahlbezirk _____¹⁾

1. _____
(Name, Vorname)

2. _____
(Name, Vorname)

.....

Zu Ersatzkirchenvorsteherinnen und Ersatzkirchenvorstehern sind damit gewählt:

im Wahlbezirk _____¹⁾

1. _____
(Name, Vorname)

2. _____
(Name, Vorname)

.....

im Wahlbezirk _____¹⁾

1. _____
(Name, Vorname)

2. _____
(Name, Vorname)

.....

Die Verhandlung wurde um _____ Uhr geschlossen. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben von den Mitgliedern des Kirchenvorstandes – Wahlausschusses¹⁾:

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 13 zu den AB KVBG

Muster
für die Feststellung des Wahlergebnisses in Kirchengemeinden
mit Kapellengemeinden
(zu Nr. 40 AB KVBG)

Verhandlung des Kirchenvorstandes - Wahlausschusses ¹⁾ der Ev.-luth. _____
-Kirchengemeinde _____ zur Feststellung des Ergebnisses der
am _____ vorgenommenen Wahl zum Kirchenvorstand und zum Kapellenvorstand.

Anwesend: _____

...

Die / Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes – Wahlausschusses ¹⁾ gibt bekannt, dass die Verhandlungsniederschriften über die Wahlhandlungen von den Wahlvorständen ordnungsgemäß vorgelegt worden sind.

Nach dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde
_____ vom _____ waren in der Kirchengemeinde
insgesamt _____ Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher zu wählen,
davon _____ Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher im Wahlbezirk Kapellengemeinde _____
_____ Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher im Wahlbezirk _____
_____ Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher im Wahlbezirk _____ ¹⁾

...

Nach dem Beschluss des Kapellenvorstandes der Ev.-luth. Kapellengemeinde _____
vom _____ waren in der Kapellengemeinde insgesamt _____ Kapellenvorsteherinnen und
Kapellenvorsteher zu wählen.

Nach den Verhandlungsniederschriften der Wahlvorstände haben erhalten
im Stimmbezirk _____ ¹⁾

1. _____ (Stimmen)
(Name, Vorname)

2. _____ (Stimmen)
(Name, Vorname)

.....

im Stimmbezirk _____ ¹⁾

1. _____ (Stimmen)
(Name, Vorname)

2. _____ (Stimmen)
(Name, Vorname)

.....

somit im Wahlbezirk Kapellengemeinde _____

1. _____ (Stimmen)
(Name, Vorname)

2. _____ (Stimmen)
(Name, Vorname)

.....
im Stimmbezirk _____¹⁾
1. _____ (Stimmen)
 (Name, Vorname)
2. _____ (Stimmen)
 (Name, Vorname)

.....
im Stimmbezirk _____¹⁾
1. _____ (Stimmen)
 (Name, Vorname)
2. _____ (Stimmen)
 (Name, Vorname)

.....
somit im Wahlbezirk _____
1. _____ (Stimmen)
 (Name, Vorname)
2. _____ (Stimmen)
 (Name, Vorname)

.....
Zu Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern sind damit gewählt:

im Wahlbezirk Kapellengemeinde _____
1. _____
 (Name, Vorname)
2. _____
 (Name, Vorname)

.....
im Wahlbezirk _____
1. _____
 (Name, Vorname)
2. _____
 (Name, Vorname)

.....
Zu Ersatzkirchenvorsteherinnen und Ersatzkirchenvorstehern sind damit gewählt:

im Wahlbezirk Kapellengemeinde _____²⁾
1. _____
 (Name, Vorname)
2. _____
 (Name, Vorname)

.....
im Wahlbezirk _____
1. _____
 (Name, Vorname)
2. _____
 (Name, Vorname)

**Zu Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorstehern in der Ev.-luth. Kapellengemeinde _____
sind damit gewählt:**

1. _____
(Name, Vorname)

2. _____
(Name, Vorname)

.....

Zu Ersatzkapellenvorsteherinnen und Ersatzkapellenvorstehern sind damit gewählt:

1. _____
(Name, Vorname)

2. _____
(Name, Vorname)

.....

Die Verhandlung wurde um _____ Uhr geschlossen. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben von den
Mitgliedern des Kirchenvorstandes – Wahlausschusses ¹⁾:

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Vgl. § 34 Abs. 3 KVVG.

Anlage 14 zu den AB KVBG

Muster
für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses
(zu Nr. 42 AB KVBG)

Bekanntgabe

Bei der am _____ vorgenommenen Wahl zum Kirchenvorstand - Kapellenvorstand ¹⁾ sind folgende Mitglieder der Kirchengemeinde – Kapellengemeinde ¹⁾ gewählt worden:

1. _____ (Name) ²⁾
2. _____ (Name)
3. _____ (Name)
4. _____ (Name)
- ...

Zu Ersatzkirchenvorsteherinnen und Ersatzkirchenvorstehern – Ersatzkapellenvorsteherinnen und Ersatzkapellenvorstehern ¹⁾ sind in folgender Reihenfolge gewählt worden:

1. _____ (Name) ²⁾
2. _____ (Name)
3. _____ (Name)
- ...

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am _____ bei dem Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises _____ in _____ ⁴⁾ anfechten.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden ist oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind. Über die Beschwerde entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

1) Nichtzutreffendes weglassen.

2) Wo Wahlbezirke bestehen, ist zugleich bekanntzugeben, in welchem Wahlbezirk die Betreffenden gewählt worden sind.

3) In Kapellengemeinden ist hinzuzufügen: Damit ist/sind zugleich zu Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern der Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde _____ gewählt worden: _____ (Name)

4) Volle Anschrift.

Anlage 15 zu den AB KVBG

Muster
für einen zurückweisenden Bescheid des Kirchenkreisvorstandes
im Wahlanfechtungsverfahren
(zu Nr. 44 AB KVBG)

Der Kirchenkreisvorstand des
Ev.-luth. Kirchenkreises _____

┌ _____ , den _____
Einschreiben Rückschein ¹⁾ (Ort, Datum)
Frau / Herrn

└ _____

Anfechtung der Kirchenvorstandswahl – Kapellenvorstandswahl ²⁾ in der Ev.-luth.
_____ -Kirchengemeinde – Kapellengemeinde ²⁾ _____
Ihre Beschwerde vom _____

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____ ,

der Kirchenkreisvorstand hat in seiner Sitzung am _____ Ihre Beschwerde vom _____,
mit der Sie die am _____ in der Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde – Kapellengemeinde ²⁾ _____ durchgeführte Wahl angefochten haben, zurückgewiesen.

Begründung: ³⁾

Gegen diese Entscheidung können Sie weitere Beschwerde einlegen, über die das Landeskirchenamt in Hannover entscheidet. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei dem Landeskirchenamt, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, oder bei dem Kirchenkreisvorstand einzulegen und zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁾ Oder: Mit Postzustellungsurkunde; oder: durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

²⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

³⁾ Hier sind die Gründe für die Entscheidung anzugeben.

Anlage 16 zu den AB KVBG

Muster
für die Bekanntgabe des Ergebnisses
der Berufung von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern
(zu Nr. 49 AB KVBG)

Bekanntgabe

Zur Neubildung des Kirchenvorstandes - Kapellenvorstandes ¹⁾ hat der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises _____ in _____ gemäß § 37 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände zu Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern – zur Kapellenvorsteherin oder zum Kapellenvorsteher ¹⁾ berufen:

1. _____ (Name)
2. _____ (Name)
3. _____ (Name)
- ...

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann die Berufung durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am _____ bei dem Landeskirchenamt, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, anfechten.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen ist oder ein zur Kirchenvorsteherin oder zum Kirchenvorsteher – zur Kapellenvorsteherin oder zum Kapellenvorsteher ¹⁾ berufenes Gemeindemitglied nicht berufen werden konnte. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt.

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 17 zu den AB KVBG

Muster

für einen Hinweis des Kirchenvorstandes an die Patronin oder den Patron auf eine bevorstehende Neubildung des Kirchenvorstandes

(zu Nr. 50 AB KVBG)

Der Kirchenvorstand der

Ev.-luth. _____-Kirchengemeinde _____

┌ _____ , den _____
Frau / Herrn (Ort, Datum) └

└ _____ ┘

Neubildung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. _____-Kirchengemeinde

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____ ,

aufgrund der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) wird der Kirchenvorstand der Ev.-luth. _____-Kirchengemeinde _____ zum 1. Juni _____¹⁾ wieder neu gebildet werden.

Gemäß § 38 KVBG können Sie als Patronin oder Patron selbst als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand Ihrer Patronatsgemeinde eintreten.²⁾

Wenn Sie nicht selbst in den Kirchenvorstand eintreten, können Sie eine Kirchenvorsteherin oder einen Kirchenvorsteher ernennen. Die oder der Ernante muss Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und in ihrer oder seiner Kirchengemeinde zur Kirchenvorsteherin oder zum Kirchenvorsteher wählbar sein.

Bitte teilen Sie uns Ihre Entscheidung bis zum Wahltag, dem _____, mit.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁾ Hier die Jahreszahl der Wahl einsetzen.

²⁾ Für Kompatrone und körperschaftliche Patrone gemäß § 38 KVBG abändern.

Anlage 18 zu den AB KVBG

Muster

**für die Bekanntgabe des Eintritts der Patronin oder des Patrons in den Kirchenvorstand
oder der Ernennung einer Kirchenvorsteherin oder eines Kirchenvorstehers**

(zu Nr. 50 AB KVBG)

Bekanntgabe

Zur Neubildung des Kirchenvorstandes hat die Patronin – der Patron ¹⁾ der Ev.-luth. _____-Kirchengemeinde _____ mitgeteilt, dass sie / er selbst in den Kirchenvorstand eintrete
- dass sie / er _____ (Name) zur Kirchenvorsteherin – zum Kirchenvorsteher ernenne ¹⁾.

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann die Ernennung der / des _____ (Name) zur Kirchenvorsteherin – zum Kirchenvorsteher ¹⁾ durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am _____ bei dem Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises _____ in _____ ²⁾ anfechten.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die oder der Ernannte nicht Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und in ihrer oder seiner Kirchengemeinde zur Kirchenvorsteherin oder zum Kirchenvorsteher nicht wählbar ist. Über die Beschwerde entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Volle Anschrift.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 34 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Gifhorn“

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

- die Evangelisch-lutherische St.-Viti-Kirchengemeinde Diddlese in Diddlese,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hillerse in Hillerse,
- die Evangelisch-lutherische Epiphantias-Kirchengemeinde Gamsen-Kästorf in Gifhorn,
- die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Gifhorn in Gifhorn,
- die Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Gifhorn in Gifhorn,
- die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Isenbüttel in Isenbüttel und
- die Evangelisch-lutherische Thomas-Kirchengemeinde Neudorf-Platendorf in Sassenburg (Kirchenkreis Gifhorn) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Gifhorn“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 in Kraft.

H a n n o v e r, den 22. Juni 2017

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Gifhorn

Präambel

Die kirchliche Arbeit in den sieben evangelischen Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Gifhorn ist im diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche begründet. Sie gibt damit dem Profil des Kirchenkreises Gifhorn Ausdruck und versteht sich als Verkündigung und Diakonie für Kinder. Dabei ist die jeweilige Kindertageseinrichtung Teil der Kirchengemeinde, in der sie liegt.

Die sozialpädagogische und gesellschaftliche Aufgabe von Erziehung, Bildung und Betreuung wird vom christlichen Menschenbild her gestaltet.

Auf diesem Hintergrund nehmen die evangelischen Kindertageseinrichtungen eine wesentliche gesellschaftliche Aufgabe wahr, die im diakonischen Auftrag der Kirche begründet ist.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die wirtschaftliche Verantwortung zu bündeln, die Sicherheit der Arbeitsplätze zu erhöhen sowie eine systematische Personalentwicklung zu ermöglichen. Beides – die verantwortliche Bündelung der organisatorischen Aufgaben und die innere Verknüpfung von Kindertagesstätte und Kirchengemeinde – dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit. Darum übertragen die in dieser Satzung genannten Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden die Trägerschaft ihrer Kindertagesstätten und bilden dafür den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Gifhorn.

§ 1

Mitglieder

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden:

- Epiphantias-Kirchengemeinde Gamsen-Kästorf
- Martin-Luther-Kirchengemeinde Gifhorn
- Paulus-Kirchengemeinde Gifhorn
- St.-Marien-Kirchengemeinde Isenbüttel
- St.-Viti-Kirchengemeinde Diddlese
- Kirchengemeinde Hillerse
- Thomas-Kirchengemeinde Neudorf-Platendorf

bilden gemäß §§ 8 ff. des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchen-

gemeinden (Regionalgesetz) zur dauernden gemeinsamen Trägerschaft für evangelische Kindertageseinrichtungen einen Kirchengemeindeverband (Kindertagesstättenverband) als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) ¹Der Name des Kindertagesstättenverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Gifhorn“ - nachfolgend Kindertagesstättenverband genannt.

²Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in Gifhorn.

- (3) ¹Weitere Mitglieder können dem Kindertagesstättenverband beitreten.

²Über die Mitgliedschaft entscheidet auf Antrag einer Kirchengemeinde das Landeskirchenamt.

³Auf eine Mitgliedschaft sollte seitens des Kindertagesstättenverbandes hingewirkt werden, wenn der Kindertagesstättenverband die Trägerschaft einer Kindertagesstätte übernimmt, die sich im Gemeindegebiet einer Kirchengemeinde befindet, die nicht Verbandsmitglied ist.

§ 2

Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

- (1) ¹Ziel und Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist es, die folgenden evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder - nachfolgend Kindertagesstätten genannt - mit klarem evangelischen Profil effizient zu betreiben:

- Epiphantias-Kindertagesstätte Gifhorn
- Martin-Luther Kindergarten Gifhorn
- Pauluskindergarten Gifhorn (inkl. Familienzentrum Paulus Gifhorn)
- Kindertagesstätte St. Marien Isenbüttel
- Kindergarten St. Viti-Spatzen Diddlese
- Kindergarten St. Viti Hillerse
- Thomaskindergarten Neudorf-Platendorf

²Zu diesem Zweck übertragen die beteiligten Kirchengemeinden die Trägerschaft der vorgenannten Einrichtungen zum 01.01.2017 auf den Kindertagesstättenverband.

- (2) ¹Der Kindertagesstättenverband hat die Aufgabe, alle die Tageseinrichtungen betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art zu treffen und sie umzusetzen.

²Hierzu gehören insbesondere:

- a) Ausrichtung, Neuorientierung, Spezialisierung (z.B. Familienzentrum),
- b) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
- c) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbei-

terinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,

- d) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen,
- e) Aufstellung und Verabschiedung der Haushaltspläne,
- f) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
- g) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit den Kommunen und dem Land,
- h) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
- i) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.

- (3) ¹Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und den Kommunen bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten.

²Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Kirchengemeinden und der jeweiligen Kommune abzuschließen.

- (4) ¹Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverhältnisse mit den Eltern.

²Entsprechende Überleitungsverträge sind zu schließen.

- (5) Der Kindertagesstättenverband und die Kirchengemeinden verpflichten sich gegenseitig, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Kindertagesstätte gelegen ist, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen.

- (6) Dem Kindertagesstättenverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.

- (7) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

§ 3

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) ¹Der Kindertagesstättenverband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich.

²Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum 01.01.2017 im Kindertagesstättenbereich der Kirchengemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen eines Betriebsübergangs.

- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 4

Aufgaben der Kirchengemeinden

- (1) ¹Für die Kirchengemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde.

²Aufgabe der Kirchengemeinden sind die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten.

³Hierzu sollen insbesondere zählen:

- regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z. B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
- Teilnahme der örtlichen Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde nach Bedarf,
- mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
- regelmäßige Besuche des Pastors/der Pastorin in der Kindertagesstätte,
- Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z. B. Gemeindebrief, Homepage).

- (2) ¹Bei der Besetzung der Stellen von Leitungen in einer Kindertagesstätte muss das Einvernehmen zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Kindertagesstättenverband hergestellt werden.

²Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, wird die Stelle neu ausgeschrieben.

³Kommt es auch nach einer Neuausschreibung nicht zu einem Einvernehmen, schlichtet der Kirchenkreisvorstand. ⁴Der Verbandsvorstand trifft die Entscheidung gemäß der Schlichtung.

- (3) Die Kirchengemeinden bringen ihre vorhandenen Kindertagesstättenrücklagen nach Abrechnung ggf. anfallender Forderung gegen die Kirchengemeinde aus dem Betriebsübergang binnen eines Jahres ein (vgl. § 9 Abs. 6).

§ 5

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand.

- (2) ¹Jeder Kirchenvorstand entsendet aus seiner Mitte ein stimmberechtigtes Mitglied.

²Mindestens 2/3 der Mitglieder müssen Mitglieder der Kirchenvorstände sein.

³Jedes Vorstandsmitglied soll die Interessen und Belange der Kindertagesstätte seiner Kirchengemeinde in den Verbandsvorstand einbringen und den Kontakt zu dieser Einrichtung besonders pflegen.

⁴Der Verbandsvorstand beruft auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstands ein stimmberechtigtes Kirchenkreisvorstandsmitglied.

⁵Der Verbandsvorstand kann weitere stimmberechtigte Mitglieder berufen.

⁶Die Gesamtzahl der berufenen Mitglieder darf ein Drittel des Gesamtvorstandes nicht überschreiten.

⁷Sollte unter den gewählten Mitgliedern des Verbandsvorstandes kein Pastor/keine Pastorin sein, beruft der Verbandsvorstand einen Pastor/eine Pastorin.

⁸Für jedes Mitglied ist ein persönliches stellvertretendes Mitglied durch die Kirchenvorstände zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt.

⁹Entsprechendes gilt für die berufenen Mitglieder.

¹⁰Die stellvertretenden Mitglieder müssen Gemeindeglieder sein.

¹¹Die stellvertretenden Mitglieder werden zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes eingeladen. ¹²Sie besitzen kein Stimmrecht, sofern das zu vertretende Mitglied an der Sitzung teilnimmt.

- (3) ¹Ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet.

²Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

³Für berufene Mitglieder und deren Stellvertretungen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

⁴Mitglieder und berufene Mitglieder, die nicht Mitglied eines Kirchenvorstands sind, scheiden mit Neubildung der Kirchenvorstände automatisch aus (vgl. Abs. 4).

⁵Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Mitglied des Kindertagesstättenverbandes sein wollen, gilt § 8 Abs. 3 Kirchenvorstandsbildungsgesetz entsprechend.

- (4) ¹Der Vorstandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet, jedoch bleibt der Vorstandsvorstand bis zur Neubildung des neuen Vorstandsvorstands im Amt. ²Der Vorstandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) ¹An den Sitzungen des Vorstandsvorstandes nimmt die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung sowie die pädagogische Geschäftsführung mit beratender Stimme teil. ²Kindertagesstättenleitungen und weitere fachkundige Personen (z.B. Elternvertreter/in) nehmen beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil, wenn der Vorstandsvorstand dieses beschließt. ³Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. ⁴Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Vorstandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (6) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die Vorschriften des IV. Teils, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Vorstandsvorstandes Anwendung, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt.
- (7) ¹Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen. ²Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- ²Der Geschäftsverteilungsplan kann vom Vorstandsvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden.
- ³Den beteiligten Kirchenvorständen ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- ⁴Die Gesamtverantwortung des Vorstandsvorstandes bleibt unberührt.
- (3) ¹Der Vorstandsvorstand vertritt den Kindertagesstättenverband. ²In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Vorstandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) ¹Erklärungen des Vorstandsvorstandes, durch die für den Kindertagesstättenverband Rechte und Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. ²Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kindertagesstättenverbandes versehen worden sind. ³Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (5) Der Kindertagesstättenverband arbeitet mit den anderen Trägern von Kindertagesstätten im Kirchenkreis Gifhorn zusammen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- (1) ¹Der Vorstandsvorstand trägt als Organ des Kindertagesstättenverbandes die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. ²Dies umfasst insbesondere die strategische Planung, die Organisation, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten. ³Er ist verantwortlich für die Qualitätssicherung in den Kindertagesstätten.
- (2) ¹Die Verteilung der Aufgaben zwischen Vorstandsvorstand, Kirchenvorstand, pädagogischer Geschäftsführung, Kindertagesstättenleitung, Fachberatung und betriebswirtschaftlicher Geschäftsführung werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 7

Einstellungskommission

- (1) ¹Personaleinstellungen im pädagogischen Bereich werden durch die Personaleinstellungskommission im Auftrag des Vorstandsvorstandes vorgenommen. ²Diese Kommission setzt sich zusammen aus:
- einem Vorstandsvorstandsmitglied in der Regel aus der Gemeinde, in der die betroffene Einrichtung liegt,
 - der pädagogischen Geschäftsführung,
 - der Leitung der betroffenen Einrichtung,
- ³Bei der Besetzung ist Einstimmigkeit anzustreben.

⁴Die Personalentscheidung wird vom Vertreter / von der Vertreterin des Verbandsvorstandes unterschrieben.

⁵Im Konfliktfall hat jedes Mitglied dieser Kommission die Möglichkeit sich an den Verbandsvorstand zu wenden.

⁶Dieser entscheidet letztgültig.

⁷Die Mitarbeitervertretung hat einen Sitz als ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

- (2) Einstellungen von Einrichtungsleitungen werden vom Verbandsvorstand vorgenommen. § 4 Absatz 2 ist zu beachten.
- (3) Für Kurzzeitverträge, Praktikantenverträge, Änderungen der regelmäßigen Arbeitszeit und für Dienstverträge für das nichtpädagogische Personal sind gesonderte Abläufe laut Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 8 Beiräte

Für die Kindertagesstätten wird jeweils gem. § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen und des jeweiligen Betriebsführungsvertrages ein Beirat (auch Kuratorium genannt) gebildet.

§ 9 Finanzen und Vermögen

- (1) ¹Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
²Der Haushaltsplan enthält für jede Kindertagesstätte einen abgegrenzten eigenen Haushalt.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch Umlagen nach einem vom Verbandsvorstand zu definierenden Schlüssel gedeckt.
- (3) ¹Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindergartengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der Kirchengemeinden.
²Diese stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband kostenlos zur Nutzung zur Verfügung.
³Die Bauverwaltung für Gebäude im kirchlichen Eigentum obliegt den Kirchengemeinden, sofern keine andere Regelung vereinbart wird.
⁴Bei einer Übertragung der Bauverwaltung auf den Kindertagesstättenverband werden die Kirchengemeinden als Eigentümer verpflichtet,

sich im Rahmen hierfür zur Verfügung stehender Mittel an der Finanzierung der Bauunterhaltung zu beteiligen und evtl. bestehende zweckgebundene Kindertagesstättenrücklagen bzw. Kindertagesstättengebäuderücklagen dem Kindertagesstättenverband zur Verfügung zu stellen.

⁵Der Verbandsvorstand stellt sicher, dass diese Rücklagen entsprechend ihrer Zweckbindung nur für die betreffende Einrichtung verwendet werden.

- (4) ¹Belegt die Kindertagesstätte nur einen Teil eines Gebäudes, gilt Abs. 3 entsprechend.
²Bauunterhaltungskosten sowie der zur Finanzierung erforderliche Trägeranteil werden proportional zur Kubatur aufgeteilt.
- (5) Sofern sich die Kindergartengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.
- (6) Die Rücklagen (vgl. § 4 Abs. 3) sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens der Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.

§ 10 Pädagogische Geschäftsführung und betriebswirtschaftliche Geschäftsführung

- (1) ¹Die pädagogische Geschäftsführung wird einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft übertragen.
²Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen.
³Anstellungsträger ist der Kindertagesstättenverband.
- (2) ¹Die Aufgaben der pädagogischen Geschäftsführung werden in einer Dienstanweisung vom Verbandsvorstand festgelegt.
²Darin wird konkret und abschließend geregelt, welche Aufgaben ihr obliegen.
³Dabei ist eine Abgrenzung zu den Aufgaben der Einrichtungsleitungen und der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung zu beachten.
- (3) ¹Das Kirchenamt in Gifhorn übernimmt die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung im Rahmen des § 64 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung.

²Die Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung werden im Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 11 Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet gemäß § 15 Regionalgesetz der Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Gifhorn.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 13 Auflösung, Ausscheiden

- (1) ¹Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Verbandsvorstandes, von drei Vierteln seiner Mitglieder oder von Amts wegen auflösen.
²Ein Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung gestellt werden.
- (2) ¹Dabei gehen zweckbestimmte Vermögenswerte an die jeweiligen Kirchengemeinden zurück.
²Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten den jeweiligen Kindertagesstätten zu.
- (3) ¹Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen.
²In diesem Fall ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen.
³Absatz 2 Satz 1 und § 2 Absatz 3 gelten entsprechend.
⁴Mit der Trägerschaft für die Kindertagesstätte übernimmt die Kirchengemeinde auch wieder die Anstellungsträgerschaft für die zum Zeitpunkt der Kündigung der Mitgliedschaft in der betreffenden Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den bisherigen Bedingungen.
⁵Über die Ausgliederung einer Kirchengemeinde entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 14 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2016 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Gifhorn, den 10.11.2016

Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Gifhorn
Der Kirchenvorstand
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Gifhorn
Der Kirchenvorstand
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Gifhorn
Der Kirchenvorstand
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Isenbüttel
Der Kirchenvorstand
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Ev.-luth. St.-Viti-Kirchengemeinde Diddlese
Der Kirchenvorstand
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Ev.-luth. St.-Viti-Kirchengemeinde Hillerse
Der Kirchenvorstand
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde
Neudorf-Platendorf
Der Kirchenvorstand
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 22.06.2017

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 35 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Christus und St. Marien Bremerhaven-Geestemünde zur Evangelisch-lutherischen Marien- und Christuskirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde (Kirchenkreis Bremerhaven)

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde in Bremerhaven und die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde in Bremerhaven (Kirchenkreis Bremerhaven) werden zur „Evangelisch-lutherischen Marien- und Christuskirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde“ in Bremerhaven zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Marien- und Christuskirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde.

§ 3

Die I. Pfarrstelle der St.-Marien-Kirchengemeinde wird I. Pfarrstelle, die I. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde wird II. Pfarrstelle, die II. Pfarrstelle der St.-Marien-Kirchengemeinde wird III. Pfarrstelle und die II. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde wird IV. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Marien- und Christuskirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde.

§ 4

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde (Dotation Kirche) und der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde (Dotation Kirche) gehen die Anteile von je 1/3 an dem folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Marien- und Christuskirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Geestendorf	11798	Geestendorf	21	15/6	0,2605

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde (Dotation Kirche) und der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde (Dotation Kirche) gehen die Anteile von je 1/2 an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Marien- und Christuskirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wulsdorf	3570	Wulsdorf	63	77	0,4459
Lehe-Süd	2427	Lehe	98	48/1	2,15860
Geestendorf	6360	Geestendorf	21	23/4	0,1004
Geestendorf	6360	Geestendorf	21	44/3	0,2923
Geestendorf	6360	Geestendorf	21	84/3	0,2210
Geestendorf	6360	Geestendorf	22	140/1	0,1574
Geestendorf	6360	Geestendorf	47	8	0,1577
Geestendorf	6360	Geestendorf	47	12/3	0,1981
Geestendorf	6360	Geestendorf	47	21/9	14,8965
Geestendorf	6360	Geestendorf	47	38	0,2985
Geestendorf	6360	Geestendorf	48	14	0,0722
Geestendorf	6360	Geestendorf	48	17	0,1089
Geestendorf	6360	Geestendorf	48	22	0,0689
Geestendorf	6360	Geestendorf	48	24	0,0689
Geestendorf	6360	Geestendorf	48	26	0,0642
Geestendorf	6360	Geestendorf	50	152	0,0974
Geestendorf	6360	Geestendorf	52	60/48	0,0687
Geestendorf	6360	Geestendorf	52	79/7	0,0757
Geestendorf	6360	Geestendorf	52	84/10	0,0778
Geestendorf	6360	Geestendorf	52	86/7	0,0736
Geestendorf	6360	Geestendorf	16	95/1	0,3241
Geestendorf	6360	Geestendorf	16	96/1	0,0955
Geestendorf	6360	Geestendorf	21	26	0,0910
Geestendorf	6046	Geestendorf	22	141/2	0,0270
Geestendorf	6046	Geestendorf	22	142/3	0,0482
Geestendorf	6013	Geestendorf	53	35/1	1,9468
Geestendorf	5951	Geestendorf	16	61/5	0,0039
Geestendorf	5951	Geestendorf	16	63/26	0,2539
Geestendorf	5951	Geestendorf	16	63/27	0,0039
Schiffdorferdamm	2418	Schiffdorferdamm	50	174/2	0,0938
Schiffdorferdamm	2418	Schiffdorferdamm	50	175/3	0,1608
Schiffdorferdamm	3592	Schiffdorferdamm	50	175/6	0,0290
Schiffdorferdamm	2418	Schiffdorferdamm	50	384	0,5218
Imsum	690	Imsum	8	30	0,6046
Schiffdorf	2381	Schiffdorf	11	173	0,5593
Rechtenfleth	499	Rechtenfleth	3	55	2,7070

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde (Dotation Pfarre) und der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchen-

gemeinde Bremerhaven-Geestemünde (Dotation Pfarre) gehen die Anteile von je 1/2 an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Marien- und Christuskirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lehe-Süd	1938	Lehe	73	81	3,6175
Lehe-Süd	1938	Lehe	99	252	1,0310
Geestendorf	8915	Geestendorf	4	603	0,0112
Geestendorf	8893	Geestendorf	21	32/1	0,2317
Geestendorf	8894	Geestendorf	21	36/4	0,1474
Geestendorf	8907	Geestendorf	47	21/5	0,2642
Geestendorf	8909	Geestendorf	48	81	0,5175
Geestendorf	8904	Geestendorf	50	151/2	0,3474
Geestendorf	8899	Geestendorf	52	60/47	0,0642
Geestendorf	8898	Geestendorf	52	60/49	0,0595
Geestendorf	8900	Geestendorf	52	79/11	0,0745
Geestendorf	8896	Geestendorf	52	81/11	0,0816
Geestendorf	8897	Geestendorf	52	88/11	0,0707
Geestendorf	8901	Geestendorf	21	25	0,1185
Dedesdorf	1961	Landwürden	6	59	0,9719
Dedesdorf	1961	Landwürden	6	106/60	0,8812
Dedesdorf	1961	Landwürden	25	45	3,3077
Dedesdorf	1961	Landwürden	25	46	1,5479
Dedesdorf	1960	Landwürden	28	18/2	1,2825
Dedesdorf	1960	Landwürden	28	19	2,8945
Sandstedt	459	Sandstedt	3	11	2,1587
Sandstedt	459	Sandstedt	3	12	2,2082
Sandstedt	459	Sandstedt	4	38	2,5613

§ 5

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Marien- und Christuskirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Geestendorf	6408	Geestendorf	4	62/11	0,3770
Geestendorf	6408	Geestendorf	4	645/10	0,0947
Geestendorf	6408	Geestendorf	4	925/61	0,1035
Geestendorf	6408	Geestendorf	6	947/1	0,0759
Geestendorf	8787	Geestendorf	44	60/10	0,1453
Hymendorf	460	Hymendorf	4	8/11	3,5596
Hymendorf	460	Hymendorf	8	5/2	0,1362
Hymendorf	460	Hymendorf	8	7/4	1,3934

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde (Dotation Pfarre) geht das

folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Marien- und Christuskirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hymendorf	460	Hymendorf	8	7/2	1,2257

§ 6

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Marien- und Christuskirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dorum	3753	Dorum	35	54	4,1605
Wanna	2746	Wanna	4	51/9	14,5268
Geestendorf	6409	Geestendorf	11	145/1	0,1305
Geestendorf	6409	Geestendorf	11	160/1	0,1300
Geestendorf	6409	Geestendorf	11	161/1	0,3103
Geestendorf	6409	Geestendorf	11	164/1	0,2053
Geestendorf	6409	Geestendorf	11	167/5	0,0583
Geestendorf	6409	Geestendorf	11	176/5	0,0086
Geestendorf	6409	Geestendorf	11	256/163	0,0244
Geestendorf	6409	Geestendorf	11	340/165	0,0016
Geestendorf	6409	Geestendorf	11	518/165	0,0850

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Marien- und Christuskirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
HolBel	906	HolBel	25	28	2,3077
HolBel	906	HolBel	25	29	1,5094
HolBel	906	HolBel	25	30	2,9255

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Hannover, den 31. Mai 2017

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 36 Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen

Hannover, den 5. Juli 2017

Gemäß § 4 Absatz 2 der Rechtsverordnung über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen vom 5. Juli 2017, Kirchl. Amtsblatt 2017, S. 60, werden die Entschädigungen bekannt gegeben:

	Ab 01.01. 2017	Ab 01.06. 2017	Ab 01.06. 2018
Schulform	Euro je U.-Std.	Euro je U.-Std.	Euro je U.-Std.
1. Grund-, Haupt- und Realschulen	22,87 Euro	23,44 Euro	23,91 Euro
2. Förderschulen	27,12 Euro	27,80 Euro	28,36 Euro
3. Gymnasien und berufsbildende Schulen	31,69 Euro	32,48 Euro	33,13 Euro

Bei einem Einsatz in der Oberschule ist – je nachdem, ob jahrgangsbezogener oder schulformbezogener Unterricht erteilt wird – entweder auf die Schulform des Schulzweiges oder auf den Jahrgang abzustellen, in dem der Unterricht überwiegend erteilt wird. Dabei sind die Jahrgänge des Sekundarbereichs I der Nr. 1 und die Jahrgänge des Sekundarbereichs II der Nr. 3 zuzuordnen.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 37 Beauftragung für Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung

Hannover, den 28. Juni 2017

Durch das Arbeitsfeld Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung im Haus kirchlicher Dienste wird Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Gremien in der Landeskirche Gemeindeberatung und Beratung zur Organisationsentwicklung angeboten.

Folgende Personen sind zur Zeit von uns beauftragt, als Gemeindeberaterin oder Gemeindeberater tätig zu werden:

- Lars Arneke, Diakon, Hannover
- Jürgen Bade, Pastor, Bienenbüttel
- Ingrid Baum, Sozialarbeiterin, Herzberg
- Volker Böhling, Direktionsbeauftragter, Neuenkirchen
- Ortwin Brand, Pastor, Peine
- Matthias Conrad, Diakon, Esens
- Kerstin Corinna Dierolf, Diakonin, Langwedel
- Wolfgang Dressel, Pastor, Garbsen
- Ralf Drewes, Pastor, Hannover
- Henning Enge, Diakon, Melle
- Jörg Engmann, Sozialarbeiter, Hannover
- Andrea Gärtig, Diakonin, Ganderkesee
- Claudia Gerke, Diakonin, Garbsen
- Gudrun Germershausen, Dipl.-Supervisorin, Braunschweig
- Klaus Gottschalt, Diakon, Göttingen
- Elke Hartebrodt-Schwier, Diakonin, Hannover
- Katja Hedel, Pastorin, Syke-Gessel
- Uta Heine, Pastorin, Wolfsburg
- Michael Herzer, Pastor, Diepholz
- Karl-Heinz Himstedt, Amtsleiter KKA, Herzberg
- Riikka Hinkelmann, Pastorin, Nordstemmen
- Uwe Huchthausen, Diakon, Stadthagen
- Gudrun Junge, Pastorin, Buxtehude
- Imme Koch-Seydell, Diakonin, Otterndorf
- Stephan Kuckuck, Dipl.-Pädagoge, Hannover
- Frauke Lange, Pastorin, Edemissen
- Gert Liebenehm-Degenhard, Pastor, Göttingen
- Michael Ließ, Diakon, Emmerthal
- Florian Moitje, Pastor, Uelzen
- Henrike Müller, Pastorin, Hannover
- Dr. Vera Christina Pabst, Pastorin, Wunstorf-Bokeloh
- Jörg Pahling, Diakon, Schneverdingen
- Matthias Paul, Pastor, Burgdorf
- Cornelia Poscher, Diakonin, Hilter
- Olaf Ripke, Pastor, Celle
- Sabine Rösner, Diakonin, Hannover
- Lars Rüter, Pastor, Lauenbrück
- Marc-Tell Schimke, Dipl. Verwaltungswirt, Syke
- Ulrike Schimmelpfeng, Pastorin, Neustadt
- Henning Schlüse, Diakon, Hannover
- Henry Schwier, Diakon, Lüneburg
- Herbert Seevers, Pastor, Walsrode
- Henning Seiffert, Pastor, Verden
- Peter Seydell, Pastor, Lamstedt
- Martin Specht, Pastor, Norden
- Rita Steinbreder, Diakonin, Osnabrück
- Caroline Warnecke, Pastorin, Loccum
- Ina Weiland, Pfarramtssekretärin, Garbsen
- Matthias Wöhrmann, Pastor, Hannover

Anfragen wegen Beratung sind an das Arbeitsfeld

Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung (GB / OE) im Haus kirchlicher Dienste, Archivstr. 3, 30169 Hannover (Tel.: 0511 1241-344) zu richten.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 38 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. April bis 30. Juni 2017

1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
K 3/2017	30.05.2017	N-831-4 / 51 R 368	Finanzielle Unterstützung der Flüchtlingshilfe durch die Landeskirche durch Erhöhung des allgemeinen Zuweisungsvolumens nach dem FAG
K 4/2017	01.06.2017	N-614-3.3 R 341-3	Förderung der Alten- und Altenheimseelsorge in den Kirchenkreisen durch Bonifizierung von Pastorinnen- und Pastorenstellen sowie Diakoninnen- und Diakonenstellen durch die Landeskirche
K 5/2017	27.06.2017	430-1 / 82 R 500	Einführung einheitlicher Gebäudeschlüsselnummern für alle kirchlich genutzten Gebäude in der Landeskirche

2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 1/2017	05.04.2017	5500-2/23 R 462	Bonifizierung eingeworbener Drittmittel für kirchliche Stiftungen
G 2/2017	25.04.2017	N-307-24/72 R 230	Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zum 1. April 2017
G 3/2017	27.04.2017	N-624-1.1 R 356	Bewerbung von Kirchenkreisen um finanzielle Förderung für den Aufbau einer evangelischen Bildungslandschaft
G 4/2017	22.06.2017	2660/N-231-8/ 31, 71 R 202-3	Vakanzvertretungen durch Pfarrer und Pfarrfrauen im Ruhestand; Hinweise zum landeskirchlichen Gastdienstprojekt

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in

Abuja/Lagos (Nigeria - Kennziffer 7843)
Beirut (Libanon - Kennziffer 7844)
Budapest (Ungarn - Kennziffer 7846)
Caracas (Venezuela - Kennziffer 7847)
Davos (Schweiz – Klinikpfarramt - Kennziffer 7848)
Hongkong (China - Kennziffer 7849)
Ispra Varese (Italien - Kennziffer 7851)
Kiew (Ukraine - Kennziffer 7855)
Malmö (Schweden - Kennziffer 7857)
Riga (Lettland - Kennziffer 7858)
Rom (Italien - Kennziffer 7841)
Thessaloniki (Griechenland - Kennziffer 7632)
Tokio (Japan - Kennziffer 7859)
Washington (USA - Kennziffer 7861)

aus. Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online. Bitte ergänzen Sie dazu die Internet-Adresse www.ekd.de/stellenboerse/ um die Kennziffer der gewünschten Stelle – für Abuja/Lagos (Nigeria) z.B. www.ekd.de/stellenboerse/7843

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Evangelische Bank	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf